

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester.

Statement aus kirchenrechtlicher Sicht*

Unbestritten gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche auch durch nicht geweihte Männer und Frauen.¹ Ebenso unbestritten aber verleiht der besondere Status von Priestern ihren Missbrauchsverbrechen eine besondere Qualität.² Die thematische Beschränkung auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester soll fokussieren, nicht das Problem isolieren. Vier Punkte sind dabei in den Blick zu nehmen: Die Situation. Das System. Das Vorgehen. Die Bischöfe.

Die Situation

Das Kartell

Es hat Sturmwarnungen gegeben, viele und seit langem. Aber bis Anfang der 1980er Jahre funktionierte das Kartell gegen die Opfer. Sie schwiegen, weil sie erfahren mussten, nicht gehört, eingeschüchtert oder gar selbst beschuldigt, ja sanktioniert zu werden. Priestertäter, die ihnen genau das drohend vorhersagten, hatten also Recht. Psychologen verharmlosten, Sozialbehörden schauten weg, Ermittlungsbehörden und Justiz verhielten sich kirchenparteilich, Journalisten konnten ihre Recherchen nicht unterbringen.³

Sirenen und Tornado

* Erweiterte und um Belege ergänzte Fassung eines Kurzvortrags beim „Podium: Sexueller Missbrauch von Kindern in pädagogischen Einrichtungen. Informationen aus der Wissenschaft“, das am 7. Mai 2010 vom „Zentrum für Religion und Gesellschaft“ (ZERG) der Universität Bonn veranstaltet wurde. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

¹ Vgl. Attracta Shields, Beyond the Myths: Child Sexual Abuse by Females, in: Dies. / Eamonn Conway / Eugene Duffy (Hg.), The Church and Child Sexual Abuse. Towards a Pastoral Response, Dublin 1999, 21-34.

² Priesterliche Missbrauchstäter sind „Seelenmörder“ in der vollen Bedeutung des Wortes, vgl. das gleichnamige Gedicht eines anonymen Täters: „Slayers of the Soul. I am the slayer of the soul/destroyer of the dream/The nightmares which recur/and wake you with your screams. I am the end of innocence/the planting of the fear/That eats away inside your mind/and kills you year by year. I am the words you cannot speak/the acts that you regret/The twisted childhood memories/that you cannot forget. I am the terror in your voice/as painfully you plea/to fight the urges inside of you/to end up just like me“, in: Stephen J. Rossetti (Hg.), Slayer of the Soul. Child Sexual Abuse and the Catholic Church, Mystic, Connecticut ³1994 (¹1990), XIII (dt. teilweise: Mainz 1996). Sexueller Missbrauch durch Laien ist kirchenrechtlich kein Verbrechen.

³ Vgl. den derzeit umfassendsten monographischen Überblick über die öffentliche Berichterstattung vor allem, aber nicht nur in den USA und Kanada bei Leon J. Podles, Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church, Baltimore 2008, 73-75. 339-449 sowie bereits Elinor Burkett / Frank Bruni, Das Buch der Schande. Kinder, sexueller Mißbrauch und die katholische Kirche, Wien-München 1995 (Original: A Gospel of Shame, New York 1993) 236-265. Kontinuierliche Informationen bietet seit 2003: <http://www.bishop-accountability.org> (1. Juni 2010). Wie lange die mediale Verschweigung jeglichen, erst recht sexuellen Fehlverhaltens von Priestern möglich und gängig war, zeigt Philip Jenkins, Creating a Culture of Clergy deviance, in: Anson Shupe (Hg.), Wolves within the Fold. Religious Leadership and Abuses of Power, New Brunswick u. a. 1998, 118-132. Dass dies kein isoliertes Problem der katholischen Kirche ist, wird deutlich bei Jana Simon / Stefan Willeke, Das Schweigen der Männer, in: Die Zeit vom 25. März 2010, 19f.

Seit den 1980er Jahren waren die Warnungen unüberhörbar. Initialer Opfermut und investigativer Journalismus schufen jeweils ein Klima, in dem die Opfer gehört wurden. Die Sirenen schrillten u. a. 1982 in Neufundland mit schweren Missbräuchen der *Christian Brothers of Ireland*⁴, 1984 in Louisiana (Fall Gilbert Gauthé)⁵ und 1992 in Massachusetts (Fall James Porter)⁶ mit Diözesanpriestern als Vielfachtätern, 1993 in Kalifornien (Fall Oliver O’Grady)⁷, 1997 in Texas mit den damals höchsten Entschädigungslasten für das Bistum Dallas⁸, seit 1994 in Irland⁹ und Australien¹⁰, 1995 in Österreich¹¹, 1997 in Belgien¹², 2000 in Frankreich¹³, 2001 in England¹⁴.

⁴ Vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 71-80. Die *Congregation of Christian Brothers* wurde 1802 von Edmund Ignatius Rice in Irland gegründet. Die Ordensgemeinschaft engagierte sich weltweit in der Erziehung und Evangelisierung von Jugendlichen vor allem in armen Gemeinden, so auch seit 1892 in Mount Cashel, ursprünglich ein Waisenhaus, später ein Erziehungsheim, in das die staatlichen Sozialbehörden Jungen aus schwierigen Verhältnissen einwiesen („Sozialwaisen“). 1982 und 1989 wurden in zwei Wellen brutale Missbrauchsfälle der 1950er und 1960er Jahre aufgedeckt und vor Gericht gebracht. Der damals zuständige Erzbischof Alfons J. Penney übernahm mit seinem Rücktritt am 18. Juli 1990 die Verantwortung für seine Aufsichtsversäumnisse, die eine bistumsinterne Kommission festgestellt hatte. Sein Generalvikar, Raymond John Lahey, der 1982 gegen die Opfer ausgesagt hatte, wurde 2009 als Bischof von Antigonish wegen Besitzes von Kinderpornografie verhaftet. Am 26. September 2009 nahm Papst Benedikt XVI. sein Rücktrittsgesuch an. Für die Vorgänge in Mount Cashel vgl. die Internet-Dokumentation <http://www.mountcashelorphanager.com> (1. Juni 2010). Das Dokudrama *The Boys of St. Vincent* hat die Geschehnisse 1992 filmisch umgesetzt.

⁵ Vgl. im Detail bereits Jason Berry, *Lead Us not into Temptation. Catholic Priests and the Sexual Abuse of Children*, New York 1992 sowie zusammenfassend Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 80-88. Vor dem Hintergrund dieses Falls verfassten der Kanonist Thomas Doyle, der Jurist Ray Mouton, Gauthés Anwalt, und der Psychologe Michael Peterson im Mai 1985 auf eigene Initiative eine ebenso ausführliche wie hellsichtige Handreichung zu allen relevanten Fragen des Missbrauchs durch Priester: „The Problem of Sexual Molestation by Roman Catholic Clergy: Meeting the Problem in a Comprehensive and Responsible Manner“, wieder abgedruckt in: Thomas P. Doyle / A. W. Richard Sipe / Patrick J. Wall, *Sex, Priests, and Secret Codes: The Catholic Church’s 2000-year Paper of Sexual Abuse*, Los Angeles 2006, 99-174, zur Vorgeschichte vgl. ebd., 87-98.

⁶ Vgl. Burkett/Bruni, *Buch* (Anm. 3), 15-43. 124f. 182-186. 254f. 259-264; Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 113-127. Der *Boston Globe* berichtete 1992 ausführlich über den Fall. Der Erzbischof von Boston, Bernard Kardinal Law, empörte sich darüber und rief den Zorn Gottes auf die Medien herab: „The papers like to focus on the faults of a few. We deplore that. By all means we call down God’s power on the media particularly the *Globe*“, vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 123 sowie Burkett/Bruni, *Buch* (Anm. 3), 254.

⁷ Vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 219-222. Sechs Jahre nach seiner Haftentlassung gelang es der amerikanischen Filmemacherin Amy J. Berg, den laisierten O’Grady in Irland zu finden und zur Mitwirkung an ihrem preisgekrönten und 2007 oscarominierten Dokumentarfilm zu bewegen, an dem außerdem Opfer, Theologen, Experten und Kirchenvertreter beteiligt sind. Er erschien 2006 als DVD in englischer („Deliver Us from Evil“) und in deutscher Fassung („Erlöse uns von dem Bösen“).

⁸ Vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 127-142.

⁹ Auslöser war hier der Fall des Prämonstratenserpriesters und Vielfachtäters Brendan Smyth aus dem Jahr 1991 mit Verurteilung 1994, vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 227-233 sowie ausführlich Chris Moore, *Betrayal of Trust: The Father Brendan Smyth Affair and the Catholic Church*, Dublin 1995. Vgl. außerdem A. W. Richard Sipe, *Clergy Abuse in Ireland*, in: Shupe (Hg.), *Wolves*, 133-151 (Anm. 3).

¹⁰ Hier stehen am Beginn die Verfahren gegen den Vielfachtäter Gerald Ridsdale, vgl. die Dokumentation auf <http://brokenrites.alphalink.com.au> (1. Juni 2010).

¹¹ Vgl. Hubertus Czernin, *Das Buch Groër. Eine Kirchenchronik*, Klagenfurt u. a. 1998. Im April 1995 wurde dem Erzbischof von Wien, dem Benediktiner Hans Hermann Kardinal Groër, öffentlich sexueller Missbrauch Minderjähriger vorgeworfen. Am 27. September 1998 erklärten mehrere Bischöfe in Österreich gemeinsam, sie seien „zu der moralischen Gewißheit gelangt, daß die gegen Alterzbischof Kardinal Hans Hermann Groër erhobenen Vorwürfe im wesentlichen zutreffen“, ebd. 188. Nach einer vom Papst angeordneten ordensinternen Untersuchung durfte der Kardinal nicht mehr als solcher und als Bischof in Erscheinung treten und hatte Österreich zu verlassen. Er lebte bis 2003 nahe Dresden.

Bischofskonferenzen reagierten und versuchten sich zumindest in Stellungnahmen und Strategiepapieren¹⁵. Gleichwohl kam es 2002 zum „Tornado von Boston“ durch die einjährige, pulitzerpreisgekrönte (Kategorie „Dienst an der Öffentlichkeit“) Berichterstattung des „Boston Globe“ über den Fall John Geoghan¹⁶. Ihm fielen mutmaßlich 130 Opfer in gut 30 Jahren in die Hände, seit 1984 unter den Augen von Bernard Kardinal Law, des seitherigen Erzbischofs von Boston. Der Kardinal reichte 2002 angesichts schwerer Vorwürfe von Aufsichtsversäumnissen auch aus dem eigenen Klerus seinen Rücktritt ein.¹⁷

Das Muster

Journalisten und Anwälte¹⁸, nicht die Kirche, brachten ein schockierendes Muster ans Tageslicht¹⁹: Bischöfe hatten die von Jesus angekündigten Wölfe im Schafspelz erwartet. Sie kamen aber in Hirtenkleidern. Als sie erkannt wurden, vertrieben die Bischöfe sie nicht. Sie schützten die Wölfe und verschafften ihnen Zugang zu neuen Weiden – manchmal auf

¹² Die Affäre um Pfarrer André Vanderlyn im Erzbistum Brüssel-Mecheln wegen Vergewaltigung und Missbrauchs Minderjähriger, vgl. <http://www.telemoustique.be/tm/magazine/3448/Pedophilie-chez-les-pretres-la-loi-du-silence.html> (1. Juni 2010), führte 1997 zur Einrichtung von Hotlines zur anonymen Beratung für Opfer und einer interdiözesanen Kommission für sexuellen Missbrauch in pastoralen Beziehungen, vgl. Louis-Léon Christians, Les enjeux de dispositifs ecclésiastiques spécifiques face aux cas de délits sexuels du clergé. Une expérience canonique au regard comparé du droit belge, in: Revue d'éthique et de théologie morale „Le Supplément“ 2001, Nr. 218, 95-119, 96f. sowie deren Statuten ebd. 114-119. Inzwischen liegt eine überarbeitete Fassung von 2005 vor: Traitement des plaintes pour abus sexuels commis dans l'exercice de relations pastorales (Manuskript).

¹³ Der Priester René Bissey des Bistums Bayeux und Lizeux wurde wegen Vergewaltigung eines Jungen und sexuellen Missbrauchs an zehn weiteren Jungen zu 18 Jahren Haft verurteilt, vgl. Jürg Altwegg, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. März 2010, 27.

¹⁴ Der Kapuziner und Erzbischof von Cardiff, John Aloysius Ward, trat auf Drängen des Papstes von seinem Amt zurück wegen sexueller Übergriffe gegenüber einem siebenjährigen Mädchen in den 1970er Jahren.

¹⁵ Vgl. etwa Canadian Conference of Catholic Bishops (Hg.), From Pain to Hope. Report from the CCCB Ad Hoc Committee on Child Sexual Abuse (Juni 1992) (http://www.cccb.ca/site/Files/From_Pain_To_Hope.pdf; 1. Juni 2010); Australian Episcopal Conference & Conference of Leaders of Religious Institute in New South Wales, Towards healing: principles and procedures in responding to complaints of sexual abuse against personnel of the Catholic Church in Australia, Hectorville 1996; Child Sexual Abuse: Framework for a Church Response, Report of the Irish Catholic Bishops' Advisory Committee on Child Sexual Abuse by Priests and Religious, Dublin 1996.

¹⁶ Vgl. The Investigative Staff of *The Boston Globe*, Betrayal. The Crisis in the Catholic Church, Boston u. a. 2002 sowie den Rückblick eines der beteiligten Journalisten: Michael Rezendes, Scandal: The *Boston Globe* and Sexual Abuse in the Catholic Church, in: Thomas G. Plante (Hg.), Sin Against the Innocent. Sexual Abuse by Priests and the Role of the Catholic Church, Westport u. a. 2004, 1-12.

¹⁷ Vgl. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 144-155. Kardinal Law ist Erzpriester der römischen Patriarchalbasilika Santa Maria Maggiore, nahm 2005 als Papstwähler am Konklave teil und ist Mitglied u. a. der Bischofskongregation, die maßgeblich für die Auswahl geeigneter Bischofskandidaten verantwortlich ist und die Amtsausübung der Bischöfe überwacht, vgl. ebd., 510 bzw. Annuario Pontificio per l'anno 2010, Vatikanstadt 2010, 58*. 1185. - Im selben Jahr 2002 wurden gravierende Fälle im Bistum Davenport/Iowa seit den 1940er Jahren bekannt, vgl. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 35-70. Den Fall Geoghan und das Scheitern Kardinal Laws hat der Film *Our Fathers* (2005) dramaturgisch umgesetzt.

¹⁸ Das gilt vor allem für die USA, aber auch dort, wo wie in Kanada und Irland die meisten Informationen auf Kriminalermittlungen und Regierungsuntersuchungen zurückgehen, vgl. Timothy D. Lytton, Holding Bishops Accountable. How Lawsuits Helped the Catholic Church Confront Clergy Sexual Abuse, Cambridge u. a. 2008.

¹⁹ Vgl. z. B. Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 209-214.

Anraten von (allerdings zum Teil nur angeblichen²⁰) Spezialisten, manchmal aber auch gegen deren Warnungen.²¹ Berichtet wird, wie Bischöfe entweder selbst Täter waren²² oder sich den Opfern gegenüber arrogant, gefühllos, taub verhielten, wie sie leugneten, verharmlosten und selbst vor Gericht logen.²³ Statt bei der Aufklärung zu helfen, be- und verhinderten sie diese. Zu selten dokumentierten sie.²⁴ Wo sie es doch taten, verschlossen sie das Material meist klagesicher im bischöflichen Geheimarchiv²⁵ und überlegten, es gegen staatliche Zugriffe auf immunes Nuntiaturretain zu bringen.²⁶ Vor Gericht taktierten sie, um nicht oder wenig entschädigen zu müssen, inzwischen nicht mehr im Gefolge ihrer Psychologen, sondern ihrer Anwälte.²⁷ Immer wieder zeigte sich: Weit überwiegend änderten die Bischöfe ihr Verhalten

²⁰ Vgl. Rezendes, Scandal (Anm. 16), 9; John C. Gonsiorek, Barriers to Responding to the Clergy Sexual Abuse Crisis within the Roman Catholic Church, in: Plante (Hg.), Sin (Anm. 16), 139-153, 143f.

²¹ Vgl. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 62. 89-93. 151f. 305-320; Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 224. 258-262 sowie Tom Roberts, Bishops were warned of abusive priests (<http://ncronline.org/news/accountability/bishops-were-warned-abusive-priests>; 1. Juni 2010) sowie ders., Disagreement on why abuse warnings were ignored (<http://ncronline.org/print/12796>; 1. Juni 2010).

²² Vgl. z. B. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 394 und 509 zu den Rücktritten der Bischöfe Keith Symons, Palm Beach (1998), und seines Nachfolgers Anthony O'Connell (2002).

²³ Vgl. ebd., 59-61. 62. 222. 400-404; Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 62f. 198-202; John Beal, „So träge wie ein gemaltes Schiff auf einem gemalten Ozean“. Ein Kirchenvolk treibt in die ekklesiologische Flaute, in: Concilium 40 (2004) 323-333, 328 sowie das Erfahrungszeugnis Marie L. Collins, Das Schweigen brechen: Die Opfer, in: Concilium 40 (2004) 250-258.

²⁴ Thomas P. Doyle, Canon Law and the Clergy Sex Abuse crisis: The Failure from Above, in: Plante (Hg.), Sin (Anm. 16), 25-37, 31f.

²⁵ Vgl. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 57. 63f. 263f. 396; Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 60. 65; Lytton, Bishops (Anm. 18), 147f. Für die Unantastbarkeit der Archive berief man sich auf den Schutz der Bischof-Priester-Kommunikation und auf die Religionsfreiheit, die verbiete, Bischöfe zu einem Verstoß gegen päpstliches Recht zu verpflichten.

²⁶ Vgl. Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 215; Lytton, Bishops (Anm. 18), 148. Ebd., 144-152 werden als weitere Methoden, Informationen vor der Öffentlichkeit zu schützen, genannt: Aktivierung kirchlicher Kontakte zu Behörden, Politik (Lobbying) und Presse, geheime Vergleiche mit Verschwiegenheitsverpflichtungen der Opfer, die Mentalreservation, d. h. die kluge Verschleierung der Wahrheit durch vage oder mehrdeutige Aussagen, wie z. B. die Aussage, alle Akten in Sachen Kindesmissbrauchs seien ausgehändigt, die anderen betreffen sexuelle Vergehen gegenüber Erwachsenen und seien daher irrelevant, obwohl sich darunter Fälle befanden, in denen es *auch* um Kindesmissbrauch ging. Vgl. zur moralischen Legitimation Heribert Jone, Katholische Moraltheologie auf das Leben angewandt unter kurzer Andeutung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung des CIC sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, Paderborn ¹⁸1961, 291f., Nr. 369f. sowie jünger: Karl-Heinz Peschke, Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, 408-411. Als Motive für kirchliche Vertuschungsstrategien werden genannt: Angst vor Haftung und/oder Skandal und Imageschaden, nicht zuletzt durch Bekanntwerden weiterer sexueller Aktivität im Klerus, Unterschätzung der Tatfolgen, weil der Eigenwert der Sexualität in einer kirchlich fortpflanzungszentrierten Sicht übersehen wird, die Prämisse, gefallene und reuige Priester könnten und sollten ihre Probleme im erneuten pastoralen Einsatz überwinden, ein klerikales Selbstverständnis, das Rechenschaft nach außen ablehnt, Projektion der eigenen Scham, über Sexuelles zu reden, auf die Opfer, so dass angenommen wird, sie wollten nicht reden, vgl. Lytton, Bishops (Anm. 18), 140-143. Zu den möglichen Folgen sexuellen Missbrauchs vgl. etwa Hartmut A. G. Bosinski, Sexuelle Übergriffe – Die Opfer, in: Heribert Ostendorf / Günter Köhnken (Hg.), Aggression und Gewalt, Frankfurt a. M. 2002, 159-174.

²⁷ Vgl. Podles, Sacrilege (Anm. 3), 65; Burkett/Bruni, Buch (Anm. 3), 150. 168. 227f. Als systematischen Überblick über die juristischen Strategien der Kläger wie der kirchlichen Verteidigung vgl. Lytton, Bishops (Anm. 18), 55-78.

erst unter äußerem und nicht zuletzt finanziellem Druck²⁸, seit in mehreren Wellen Diözesen und Bischöfe verklagt wurden.²⁹

Kirchenkrise auf deutsch

Und die deutschen Bischöfe? Sie handelten erkennbar erst nach mindestens einem Jahrzehnt von Sturmwarnungen und nachdem der Papst die seit langem bestehende Ausklammerung der Strafverfolgung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester aus der Zuständigkeit der Bischöfe neu geordnet hatte.³⁰ Im September 2002 verabschiedeten die deutschen Bischöfe unverbindliche Leitlinien³¹ „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“³². Für Kritik daran³³ blieben sie unempfänglich, obwohl es weiter stürmte und stürmt.³⁴

²⁸ Vgl. so Rik Torfs, Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: *Concilium* 40 (2004) 344-354, 353; Stephen Pope, Accountability and Sexual Abuse in the United States: Lessons for the Universal Church, in: *Irish Theological Quarterly* 69 (2007) 73-88, 85.

²⁹ Vgl. ausführlich Lytton, *Bishops* (Anm. 18), 13-41. Er unterscheidet drei Wellen, die jeweils mit besonderen Fällen eingeleitet wurden: 1984 (Gauthé) bis 1989, 1991 (Porter) bis 1998, 2002 (Geoghan) bis heute.

³⁰ Vgl. Papst Johannes Paul II., *Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, in: *Acta Apostolicae Sedis* 93 (2002) 737-739, Art. 4 (im Folgenden: MP SanctTut) sowie Heribert Schmitz, *Delicta graviora Congregationi de Doctrina Fidei reservata*, in: *De processibus matrimonialibus* 9 (2002) 293-312, 296f., Klaus Lüdicke, *Der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls*, in: Andreas Weiß / Stefan Ihli (Hg.), *Flexibilitas Iuris Canonici*. FS Richard Puza, Frankfurt a. M. u. a. 2003, 441-455; Brian Edwin Ferme, *Graviora delicta: the apostolic letter M. P. sacramentorum sanctitatis tutela*, in: Zbigniew Suchecki (Hg.), *Il processo penale canonico*, Rom 2003, 365-382 und Wilhelm Rees, *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 172 (2002) 392-426.

³¹ In den USA hatten bloße Absprachen der Bischöfe 1985 und Empfehlungen 1992 zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch die weitere Eskalation nicht verhindert. Die Umsetzung in den einzelnen Bistümern unterblieb oder war mangelhaft. Das zeigte sich ähnlich in Irland, vgl. u. Anm. 34. Es konnte nicht überraschen, dass dies auch in Deutschland ein Problem werden konnte. Vgl. Daniel Deckers, *Ein grausames Experiment*, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* Nr. 39 vom 30. September 2007, 8 mit dem Hinweis auf eine Erklärung des Bistums Regensburg, derzufolge die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „sich auf Pädophilie beziehen, die ‘strukturell nicht abänderbar’ und daher nicht behandelbar ist, sowie auf Ephebophilie (Neigung zu Jugendlichen), die ‘als nur zum Teil veränderbar gilt’“, eine – so Deckers – „eigenwillige, dem Sinn der Leitlinien diametral zuwiderlaufende Interpretation.“

³² Vgl. z.B. in: *ABl. Köln* 143 (2003) Stück 3 vom 1. Februar 2003, 27-29, Nr. 30 bzw. unter <http://www.dbk.de/thema-sexueller-missbrauch.html> (1. Juni 2010).

³³ Vgl. etwa Hans-Jürgen Guth, *Sexueller Missbrauch als Straftat im kanonischen Recht. Plädoyer für eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsnormen der katholischen Kirche*, in: *Concilium* 40 (2004) 334-344, 339.

³⁴ 2008 publiziert Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 20-33 erstmals, wie eine Gruppe von Priestern Kinder und Jugendliche in den 1940er bis in die 1960er Jahre in Neu Mexiko und im Bistum El Paso/Texas missbrauchte. Ihm stand von 1942-1978 Bischof Sidney Matthew Metzger (1902-1986) vor. Er nahm bereitwillig Priester auf, die schnell die Szene wechseln wollten. Für weitere Fälle in den USA vgl. ebd., 172-227 sowie Karen Terry u. a., *The Nature and Scope of the Problem of Sexual Abuse of Minors by Priests and Deacons*, Washington 2004, eine kirchlich beauftragte Untersuchung des *John Jay College of Criminal Justice* über den Zeitraum von 1950-2002 mit einer ausführlichen kommentierten Bibliografie. In Irland wurde im Gefolge der preisgekrönten BBC-Dokumentation *Suing the Pope* am 19. März 2002 über sexuellen Missbrauch auf Veranlassung der Regierung in der Diözese Fern eine Untersuchungskommission eingesetzt. Sie sollte Beschwerden von 2002 nachgehen und die Gründe für deren unzureichende Behandlung herausfinden. Am 25. Oktober 2005 wurde der Bericht publiziert. Er zeigte, dass die Empfehlungen der Irischen Bischofskonferenz von 1996 nicht eingehalten

Im Januar 2010 veröffentlichte der Jesuitenpater Klaus Mertes (erstmalig für eine katholische Institution) einen Missbrauchsfall. Durch die anschließenden journalistischen Recherchen fassten auch in Deutschland mehr Opfer Mut. Der öffentliche Wunsch nach Aufklärung wurde immer drängender. Die Bischöfe reagierten auch jetzt nur zögerlich.

Der Blick auf die Situation zeigt: Es ging nie um ein amerikanisches Problem, nicht um eines englischsprachiger Länder, nicht um ein Problem von Orden oder Schulen, sondern um eine Glaubwürdigkeitskrise der Kirche. Verursacht sehen viele diese Krise nicht durch die Medien oder durch Kirchenfeinde, nicht nur durch die Verbrechen der Priester, sondern vor allem durch das Versagen der Bischöfe im Umgang damit.³⁵

Das System

Die Rechtskirche

Die alles überwölbende Frage ist: Warum? Zunehmend wird auf die Kirche auch als psychosoziale und weltweite politische Realität geblickt und eine systemische Perspektive gefordert.³⁶ Denn nach katholischer Glaubensüberzeugung hat Christus die römisch-

wurden (vgl. <http://www.bishop-accountability.org/ferns>; 1. Juni 2010), vgl. außerdem Catriona Crowe, On the Ferns Report, in: The Dublin Review 22 (2006) 5-26. Vgl. außerdem Alison O'Connor, A Message from Heaven: The Life and Crimes of Father Sean Fortune, Kerry 2000 sowie Benjamin Franklin, Believing the Unbelievable: Surviving the Cruelty of the Christian Brothers Regime, Bloomington/Indiana, 2007 und Ive Rigert, An Irish Tragedy: How Sex Abuse by Irish Priests Helped Cripple the Catholic Church, Baltimore 2008. Im Mai 2009 erschien der Ryan-Report der *Commission to Inquire into Child Abuse* mit den Ergebnissen zur Untersuchung jeglicher Form von Kindesmissbrauchs in irischen Jugendeinrichtungen, darunter viele katholische. Im November 2009 folgte der erschütternde 720seitige Murphy-Report mit den Ergebnissen der von der Regierung beauftragten *Commission of Investigation, Dublin Archdiocese* (<http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504>; 1. Juni 2010). Er belegt für den Zeitraum von 1974-2004, wie systematisch Geheimhaltung, Skandalvermeidung und kirchlicher Imageschutz vor Opferschutz ging. Noch im Dezember 2009 traten zwei Diözesan- und zwei Weihbischöfe zurück. Vgl. die TV-Dokumentation darüber (http://www.tv3.ie/videos.php?date_mode=0&full_episodes=1&locID=1.65.388; 1. Juni 2010) sowie Thomas Doyle, Irischer Bericht über Missbrauch fordert energisches Handeln, in: Imprimatur 42 (2009) 266-268.

³⁵ Vgl. exemplarisch die Wortmeldungen von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das unselige Handeln nach Kirchenräson, in: Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2010, 2 (vgl. http://www.wir-sind-kirche.de/index.php?id=393&id_entry=2569; 1. Juni 2010) und Franz-Xaver Kaufmann, Moralische Lethargie der Kirche, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. April 2010, 8.

³⁶ Vgl. etwa bereits Attracta Shields, Child Sexual Abuse: A Systemic Approach, in: Dies./Conway/Duffy (Hg.), Church (Anm. 1), 11-20; Theresa Krebs, Church Structures that Facilitate Pedophilia among Roman Catholic Clergy, in: Shupe (Hg.), Wolves, 15-32 (Anm. 3); Themenheft „Struktureller Verrat“ der Zeitschrift Concilium 40 (2004) 245-372, sowie aktuell Konrad Hilpert, Auch ein systemisches Problem? Sexueller Missbrauch und die Sexuallehre der Kirche, in: Herder-Korrespondenz 64 (2010) 173-176 und die „Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Moraltheologen zur aktuellen Missbrauchsdiskussion“ vom April 2010, in: Imprimatur 43 (2010) 116f., 117: „Als die zuständigen Fachleute für die theologische Ethik sehen sich die Moraltheologen besonders von der Behauptung bzw. Vermutung eines Zusammenhanges zwischen den Missbrauchsfällen und der traditionellen kirchlichen Lehre über die Sexualität sowie der Lebensform des Zölibats herausgefordert. Auch wenn die Herstellung einer direkten Kausalität leicht zurückgewiesen werden kann, darf nicht übersehen werden, dass indirekte systemische Zusammenhänge sehr wohl bestehen. Insbesondere gilt es, dem Zusammenhang zwischen dem psychisch unreifen Bedürfnis nach Nähe, Bestätigung und sexueller Erfüllung einzelner Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen und ermöglichenden, begünstigenden und das Schweigen sichernden Strukturen (Abhängigkeitsverhältnisse, Machtgefälle,

katholische Kirche als rechtlich verfasste³⁷ Heilsanstalt gegründet und mit einer unabänderlichen Grundausstattung versehen: mit den sakramentalen Heilmitteln, mit eigener rechtlicher Hoheitsmacht auf Augenhöhe mit dem Staat und mit einem festgelegten hierarchischen Aufbau.³⁸

Die Gläubigensortierung

Die zu dieser Anstalt Zugelassenen teilen sich in zwei grundverschiedene Gruppen. Da gibt es die gemischtgeschlechtliche Gruppe von Menschen, aus denen die Taufe Laien gemacht hat. Und es gibt die davon als soziale und rechtliche Einheit, als eigener Stand mehrfach strikt abgeschlossene Männergruppe der Kleriker.

Die Weihe hat sie so unvergleichlich Christus gleichgestaltet³⁹, dass nur sie das Volk Gottes als „Mittler zwischen Gott und den Menschen“⁴⁰ belehren, kultisch versorgen und leiten können. Die Schlüsselfiguren sind die Priester und Bischöfe. Unverlierbar und daher unabhängig von ihrer moralischen Qualität sind sie zur Verteilung der sakramentalen Gnadenmittel, insbesondere der Eucharistie befähigt (*Weihegewalt*). Aus ihr lebt nach amtlicher Lehre die Kirche.⁴¹ Daher sind ihre Priester lebensnotwendig und unersetzbar.⁴² Kirche ohne Laien? Möglich. Ohne Priester? Unmöglich.⁴³

Sakralisierung von Personen und Funktionen, Straf- und Belohnungsmonopole, etablierte Denk- und Sprachtopoi über das andere Geschlecht u. a. m.) selbstkritisch nachzugehen.“ Vgl. außerdem Doyle, Law (Anm. 24), 25-37. Ausführlich und grundsätzlich: Bischof Geoffrey Robinson, Macht, Sexualität und die katholische Kirche. Eine notwendige Konfrontation, Oberursel 2010. Für den individualpsychologischen Blick auf die Täter/innen vgl. exemplarisch Klaus M. Beier, Sexuelle Präferenz und (Un-)Vernunft, in: Rüdiger Deckers / Günter Köhnken (Hg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, Berlin 2007, 269-297 sowie ders., Sexuelle Übergriffe: die Täter, in: Ostendorf/Köhnken (Hg.), Aggression (Anm. 26), 121-158.

³⁷ Vgl. LG 8.

³⁸ Zum Anstaltscharakter der Kirche vgl. für den alten Codex Iuris Canonici von 1917 Bernhard Panzram, Der Kirchenbegriff des kanonischen Rechts. Versuch einer methodologischen Begründung, in: Ders. / Walter Dürig (Hg.): Studien zur historischen Theologie. FS Franz Xaver Seppelt. München 1953, 187-211 (auch in: Münchener Theologische Zeitschrift 4 [1953] 187-211), für den geltenden CIC von 1983 sowie zum Folgenden vgl. Norbert Lüdecke, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: Michael Klöcker / Udo Tworuschka (Hg.), Handbuch der Religionen, München (16. Ergänzungslieferung 2007), II-1.2.3.0, S. 1-17. Reformwillige übersehen: Die Amtskirche ist hinsichtlich ihrer sakrosankten Kernstrukturen nicht nur reformunwillig. Sie ist ihren eigenen dogmatischen Festlegungen gegenüber machtlos und insoweit nicht vorwerfbar reformunfähig. Wo als unaufgebbar mit strafrechtlich gestützter Einforderung von Rechts- und Heilsgehorsam und so als Bestandteil des göttlichen Gründerwillens Gelehrtes geändert würde, geschähe nicht Relativierung oder Reform, sondern Selbstaufgabe. Dafür hat die kirchliche Autorität ein ausgeprägtes und realistisches Gespür. Was in kritischer Außenperspektive als Gefangenschaft in eigenen Entscheidungen erscheinen mag, ist nach amtlichem Selbstverständnis alternativlose Ursprungstreue.

³⁹ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache v. 14. April 2010 bei der Generalaudienz, in: Osservatore Romano (dt.) 40 (2010) Nr. 16 vom 23. April 2010, 2.

⁴⁰ Joachim Kardinal Meisner, Geleitwort, in: Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbildung, Rom 2005, 3-7, 3.

⁴¹ Vgl. Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* über die Eucharistie in ihrem Verhältnis zur Kirche vom 17. April 2003, in: Acta Apostolicae Sedis 95 (2003) 433-475, 433, Nr. 1 (dt.: VdAS 159).

Hinzu kommt: Alle Ordnungs- und Befehlsgewalt ist an den Klerikerstand rückgebunden. Die monosexuelle Leitung der Kirche ist in den Ämtern des Papstes als klerikalem absoluten Wahlmonarchen der Gesamtkirche und des Diözesanbischofs gebündelt. Gewaltenteilung gibt es nicht.⁴⁴ Bedeutsamster Teil dieser Leitungskompetenz (*Jurisdiktionsgewalt*) ist es, in der Autorität Christi und so befehlgewaltig die Heilswahrheiten über den Aufbau der Kirche und die sittlich rechte Lebensweise zu lehren und über menschliche Dinge jedweder Art, einschließlich des staatlichen Rechts, moralisch zu urteilen.⁴⁵

Kleriker sind den Laien ohne jede legitimatorische Anbindung von unten vor- und übergeordnet. Gläubige sind rechtlich verpflichtet, geweihten Männern als solchen mit Ehrfurcht, d. h. mit achtungsvoller Scheu und Respekt vor ihrer geistlichen Erhabenheit, zu begegnen und ihnen als Trägern von Jurisdiktion unter Strafandrohung bei Zuwiderhandeln zu gehorchen.⁴⁶ Rechtlich begründet die Ordination der einen die Subordination der anderen.⁴⁷

Die Gottesmänner

Diese religiös fundierte Kultpotenz und Positionsmacht der „Gottesmänner“⁴⁸ wird durch ein Set von Normen umhegt. Die rituell zugesagte und strafbewehrte Verpflichtung zu sexueller Totalabstinenz (Zölibat) hebt zusätzlich heraus, die rechtlich vorgeschriebene Klerikertracht ist sozial stützende visuelle Standesmarkierung.⁴⁹ In der Regel wechseln junge Männer, die meinen, den Ruf Gottes zu hören, nach dem Abitur von der elterlichen Erziehung in die

⁴² Die absolute Notwendigkeit des hierarchischen Priestertums unterstreicht die Interdikasterielle Instruktion *Ecclesiae de mysterio* zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997, in: Acta Apostolicae Sedis 89 (1997) 852-877, 859f., Nr. 3 (dt.: VdAS 129).

⁴³ Vgl. Norbert Lüdecke, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie, in: Jahrbuch für Biblische Theologie 18 (2003) 395-456, 426.

⁴⁴ Als eine Art Handbuch des Diözesanbischöfensamtes vgl. die Arbeit von Georg Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischöfens nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2001.

⁴⁵ Vgl. zur Lehrkompetenz Norbert Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997.

⁴⁶ Vgl. c. 212 in Verbindung mit cc. 750-54, 1364, 1371 CIC. Die ehrenvolle Anrede von Priestern mit „Hochwürden“ ist in Deutschland meist durch die Verwendung von Amtsbezeichnungen wie „Pastor“ oder „Pfarrer“ ersetzt, wird aber in standes- und traditionsbewussten Kreisen weiter gepflegt. Die korrekte Anrede für Bischöfe und manche nichtbischöflichen Prälaten ist weiterhin „Hochwürdigster Herr“ (Reverendissimus), vgl. Georg Gänswein, Hochwürdig, in: LThK³ 5, 1996, 192. Zu den Bischofstitulaturen vgl. Winfried Schulz, Eminenz, in: LThK³ 3, 1995, 627, ders., Exzellenz, in: Ebd., 1138.

⁴⁷ Vgl. Paul Michael Zulehner, Das Gottesgerücht. Bausteine für eine Kirche der Zukunft, Düsseldorf 1987, 74.

⁴⁸ Vgl. etwa Maciel, Priester (Anm. 40), 18f., 90f.

⁴⁹ Vgl. Eamonn Conway, Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, in: Concilium 40 (2004) 308-322, 309.

spezifisch klerikale Sozialisation in Theologenkonvikten und Priesterseminaren.⁵⁰ Sie führt in den Zusammenhalt der „Mitbrüder“ und die klerikale Standeskultur⁵¹ hinein. Deren Internalisierung führt zum Standesbewusstsein. Es wird berufsbegleitend gepflegt. Folgerichtig besteht etwa Kardinal Meisner darauf, dass sich die Priester eines Dekanats regelmäßig auch *ohne* Laien treffen, weil es einen Raum geben muss, „wo wir mal unter uns sind“⁵². Universalkirchliche Sonderaktionen, wie die Gründonnerstagschreiben des vorigen Papstes an die Priester⁵³ oder die Ausrufung des „Jahres der Priester“ durch den jetzigen Papst⁵⁴, dienen ebenfalls der Festigung des Standesbewusstseins. Nötigenfalls werden systemsichernd die Standesgrenzen eingeschränkt.⁵⁵

Die kirchlichen Glaubensfeiern, insbesondere das Zentralsakrament der Eucharistie, sorgen für die rituelle Internalisierung der Ständestruktur auf der Laienseite. Jede Heilige Messe bildet das hierarchische System in der liturgischen Rollenverteilung ab. Gotteslob und Affirmation der Hierarchie geschehen in einem und sollen die Laien in ihrer Ja-und-Amen-Existenz stabilisieren.⁵⁶

⁵⁰ Vgl. Franz Dander, Berufung zum Priester- u. Ordensstand, in: LThK² 2, 1958, 284f. Seit dem 16. Jahrhundert sind eigene Priesterseminare als Stätten der wissenschaftlichen und geistlichen Ausbildung vorgeschrieben. Im deutschen Sprachraum findet die wissenschaftliche Ausbildung außerhalb des Priesterseminars statt, die Theologiestudenten leben währenddessen im Theologenkonvikt.

⁵¹ Michael L. Papesh, Clerical Culture. Contradiction and Transformation. The Culture of the Diocesan Priests of the United States Catholic Church, Collegeville/Minnesota 2004 sowie George B. Wilson, Clericalism. The Death of Priesthood, Collegeville/Minnesota 2008 sowie kritisch vor dem Hintergrund der Missbrauchs-Problematik Thomas P. Doyle, Roman Catholic Clericalism, Religious Duress and Clergy Sexual Abuse, in: Pastoral Psychology 51 (2003) 189-23; ders., Clericalism: Enabler of Clergy Sexual Abuse, in: Pastoral Psychology 54 (2006) 189-213 und Donald Cozzens, Sacred Silence. Denial and the Crisis of the Church, Collegeville/Minnesota 2002, 112-123.

⁵² Joachim Kardinal Meisner, Schlusswort zum Schwerpunktthema 2: Die Rolle des Dechanten im Hinblick auf die Weitergabe von Überlegungen und Beschlüssen des Priesterrates am Beispiel des Themas „Missionarische Pastoral“, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Protokoll der Tagung vom 18.-20.05.2005 in Bad Honnef, Köln 2005, 118-119, 119.

⁵³ Vgl. deren Sammlung bei Hans Paarhammer (Hg.), Im Dienst des Guten Hirten. Papst Johannes Paul II. an die Priester, Thaur 1994.

⁵⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Schreiben vom 16. Juni 2009, in: Acta Apostolicae Sedis 101 (2009) 569-579 (dt.: Osservatore Romano [dt.] 39 [2009] Nr. 26 vom 26. Juni 2009, 7-9).

⁵⁵ So durch die interdikasterielle sog. „Laieninstruktion“ *Ecclesiae de mysterio* (Anm. 42).

⁵⁶ Vgl. dazu ausführlich Norbert Lüdecke, Feiern (Anm. 43), 422-456. Durchaus in diesem Zusammenhang kann wahrgenommen werden, was im Mai 2010 auf dem Ökumenischen Kirchentag geschah, als das Missbrauchopfer Norbert Denef sich vor einem Podium zum Thema „Missbrauch“ laut darüber beschwerte, dass auf diesem die Opfer nicht vertreten seien. Ein Journalist berichtet, wie sich der „Saal ... mit der Obrigkeit [solidarisiert]. Energisch klatschen die Zuhörer Beifall, als Mertes trotz Denefs Protesten im Vortrag fortfährt. Vielleicht haben sie in der großen Halle das Opfer nicht richtig gehört. Vielleicht wollten sie auch einfach nur ihre Ruhe haben.“, vgl. Patrik Schwarz, Ruhestörer, in: Die Zeit vom 20. Mai 2010, 62.

Die Einbahnstraße der Verantwortung

Der Ständehierarchie entspricht die Asymmetrie der Verantwortlichkeit. Von unten nach oben sind strikter Gehorsam und Rechenschaft Rechtspflicht⁵⁷, bei Klerikern durch ritualisiertes Versprechen⁵⁸, Bekennen und Beeiden⁵⁹ religiös aufgeladen. Kein Diözesanbischof tritt sein Amt an, ohne zuvor geschworen zu haben, Kirche und Papst immerwährend treu zu sein, Rechenschaft abzulegen und Ratschläge der Kurie gehorsam anzunehmen und eifrigst auszuführen.⁶⁰ Der Papst muss nur Gott gehorchen, der Bischof dem Papst, der Pfarrer dem Bischof. Auf die Gemeinde muss niemand hören.⁶¹

Von oben nach unten gilt nur moralische Verantwortung.⁶² Alle kirchliche Vollmacht *soll* als Dienst ausgeübt werden. Ob dies geschieht, beurteilen die *sacri ministri*, die heiligen Diener selbst. Kirchliche Leitung ist per definitionem Dienst.⁶³ Die Frage „Wer kontrolliert die Kontrolleure?“ ist kirchenrechtlich nicht sinnvoll zu stellen.⁶⁴ Nach amtlicher Lehre wird der

⁵⁷ Vgl. cc. 212 § 1, 273 CIC.

⁵⁸ Bei der Weihe zum Diakon und erneut bei der Priesterweihe haben die Kandidaten ihrem Bischof und seinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam zu versprechen, vgl. Pontificale Romanum ex decreto sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum. De ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconum, Vatikanstadt ²1990, 61f., Nr. 125 u. 110, Nr. 201.

⁵⁹ Diakone vor der Weihe und alle anderen Kandidaten für ein Amt, das in einer offiziellen (qualitativ) und multiplikativen (quantitativ) Beziehung zur Verkündigung steht, haben vor der Amtsübernahme eine Kautelenkomposition abzuleisten: In der *Professio Fidei* bekennen auch sie ihre gegenwärtige Totalidentifikation mit allen kirchlichen Lehraussagen, im anschließend abzuleistenden Treueid schwören sie Lehr- und Rechtstreue bei der künftigen Amtsausübung. Die Formelkomposition dient wie früher der Antimodernisteneid der präventiven Loyalitätsvergewisserung und -sicherung.

⁶⁰ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 44), 265-269.

⁶¹ So wird der belgische Kardinal Jan Schotte zitiert mit den Worten: „The bishops are accountable to no one but the pope. And the pope is accountable to no one but Jesus“, vgl. Pope, Accountability (Anm. 28), 87.

⁶² Dass es selbst dafür an konkreten (z. B. berufsethischen) Standards insbesondere für Bischöfe und in der Folge an einer kirchenamtlichen kritischen ethischen Selbstreflexion fehlt, die über Tugendpostulate hinausgeht, beklagt James F. Keenan, Church Leadership, Ethics and the Moral Rights of Priests, in: Julie Clague / Bernard Hoose / Gerard Mannion (Hg.), Moral Theology for the Twenty-First Century. FS Kevin Kelly, New York 2008, 204-219.

⁶³ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 26. Mai 2010 bei der Generalaudienz über die Leitung durch Priester, in: Osservatore Romano 150 (2010) Nr. 120 v. 27. Mai 2010, 1: „Jesus Christus ist dabei der Orientierungsmaßstab: Er ist das vollkommene Vorbild eines jeden Priesters, er ist der Gute Hirte, der Menschen in seine Nachfolge ruft und ihnen einen Teil seiner Herde anvertraut, damit sie für diese Anempfohlenen sorgen und sie mit der von Gott verliehenen Autorität leiten. Wenn wir heute das Wort Autorität hören, denken wir leider auch an die Diktaturen des 20. Jahrhunderts, die in Ost und West von willkürlicher Macht und blindem oder erzwungenem Gehorsam geprägt waren. Wenn hingegen die Priester im Namen Christi und der Kirche die Gläubigen leiten, so ist dies kein Herrschen, sondern ein Dienst, der die Freiheit und Würde der Menschen achtet und ihr wahres Heil sucht. Der Priester kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn er gelernt hat, sich in seinem eigenen Leben von Gott leiten zu lassen, wenn er als Hirte der Herde mit gutem Beispiel vorangeht, wenn er jeden Tag aus der innigen Beziehung zu Christus Kraft und Orientierung schöpft und wenn er fest davon überzeugt ist, daß es keinen schöneren und fruchtbareren Lebensinhalt gibt, als den Menschen das Evangelium zu verkünden, ihren Glauben zu stärken und sie zu Gott zu führen.“ (dt: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/audiences/2010/documents/hf_ben-xvi_aud_20100526_ge.html; 1. Juni 2010).

⁶⁴ Der Verzicht auf institutionelle Sicherungen gilt nur im Binnenraum. Nach außen mahnen auch katholische Kirchenrepräsentanten: „Wenn Menschen Macht anvertraut wird, kann man sich nicht lediglich auf ihre Tugend verlassen. Gerade das christliche Verständnis vom Menschen nimmt seine Fehlbarkeit im Hinblick auf den

Heilige Geist das Schlimmste verhindern. Wer absolute Loyalität verlangt, ohne Rechenschaft zu schulden, dem kann Anteilnahme schwer werden.⁶⁵

Image-Schutz

Die vitale Bedeutung des Klerus für die Kirche macht seine hohe Gemeinwohlbedeutung evident. Nimmt das Kleriker-Image Schaden, trifft das die Kirche in ihrem Lebensnerv. Daher wird es rechtlich umgekehrt. In allen Fällen, in denen der gute Ruf eines Priesters beeinträchtigt werden könnte, muss der Kirchennotar im Generalvikariat Priester sein.⁶⁶ Es könne gefährlich sein, Laien Geheimnisse der Kurie anzuvertrauen.⁶⁷ Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist im CIC kein Vergehen gegen Leben und Freiheit des Menschen, sondern gegen eine Klerikerpflicht, den Zölibat.⁶⁸ In einem Strafprozess darüber sind alle wichtigen Prozessrollen – Kirchenanwalt, Richter, Notar und Anwalt des Beklagten – mit Priestern zu besetzen.⁶⁹ Sie unterliegen wie alle Prozessbeteiligten der höchsten Geheimhaltungspflicht, dem sog. päpstlichen Geheimnis.⁷⁰ Alle strafrechtlich relevanten Akten werden im diözesanen Geheimarchiv verwahrt, dessen Schlüssel nur der Bischof hat.⁷¹ Missbrauchen allerdings Kleriker Minderjährige, müssen nach Abschluss eines Prozesses alle Unterlagen zur

Gebrauch von Freiheit und Macht ernst. Diesem Verständnis entspricht es, dass freiheitliche Ordnungen die Begrenzung und die Kontrollierbarkeit von Macht institutionell gewährleisten. Auch Sanktionen bei Fehlverhalten sind mit dem öffentlichen Amt notwendig verbunden. Darin äußert sich kein Misstrauen gegen Politikerinnen und Politiker, sondern Einsicht in die besonderen Versuchungen, die mit Macht einhergehen“, Demokratie braucht Tugenden. Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens (Gemeinsame Texte 19), hg. v. Kirchenamt der EKD u. Sekretariat der DBK, Bonn 2006, 17f.

⁶⁵ Vgl. Pope, *Accountability* (Anm. 28), 77. 84.

⁶⁶ Vgl. c. 483 § 2 CIC.

⁶⁷ Vgl. *Communicationes* 13 (1981) 122.

⁶⁸ Vgl. c. 1395 § 2 CIC. Der Schutz der „physischen und psychischen Integrität eines im sexuellen Handeln noch nicht einwilligungsfähigen Opfers“ ist daher nicht, wie Klaus Lüdicke, Kommentar zu c. 1395, Rn. 4b, in: Ders. (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 45. Ergänzungslieferung Dezember 2009) (im Folgenden: MKCIC), meint, unmittelbarer Schutzzweck der Norm. Andernfalls ist nicht erklärbar, warum der Laientäter ungestraft bleibt.

⁶⁹ Vgl. Papst Johannes Paul II., *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 30. April 2001, Art. 12 (im Folgenden: *Normae*) (<http://www.internetpfarre.de/blog/search/bist%C3%BCmern/P1.html>; 1. Juni 2010; vgl. hierzu Anm. 73). In der Audienz für den Kardinalpräfekten der Glaubenskongregation beim Papst vom 7. Februar 2003 erhielt die Kongregation die Vollmacht, vom Priestererfordernis (und vom Erfordernis des Doktorats im kanonischen Recht, sofern ein Lizentiat und Gerichtserfahrung gegeben sind) zu dispensieren, so dass ein Laie oder Diakon pro Richterkollegium mitwirken könnte, vgl. c. 1421 sowie Rees, *Missbrauch* (Anm. 30), 412 Fn. 53 und John L. Allen Jr., *Clergy Sexual Abuse in the American Catholic Church: The View from the Vatican*, in: Plante (Hg.), *Sin* (Anm. 16), 13-24, 22. In Deutschland ist die Beteiligung von Nichtpriestern nicht bekannt.

⁷⁰ Vgl. Art. 25 *Normae* (Anm. 69). Vgl. zum päpstlichen Geheimnis Hugo Schwendenwein, *Secretum Pontificium*, in: Peter Leisching / Franz Pototschnig / Richard Potz (Hg.), *Ex aequo et bono*. FS Willibald M. Plöchl, Innsbruck 1977, 295-307.

⁷¹ Vgl. cc. 489 § 2, 490, 1719 CIC sowie Georg Bier, in: MKCIC 489 (Anm. 68).

Kongregation für die Glaubenslehre.⁷² Die für diese Fälle erlassenen Prozessnormen sind nicht amtlich publiziert und können von Fall zu Fall auf Anweisung der Kongregation variieren. Die Kongregation entscheidet, was wen angeht.⁷³ Als Begründung wird in der Literatur vorgetragen, angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit wolle man nicht ein ungebührliches und morbides Interesse an diesem delikaten und speziellen Material unterstützen. Gewisse Individuen könnten Vergnügen daran haben, diese Normen für ungerechte und unbegründete Anklagen zu nutzen.⁷⁴ Tat- und Verfahrenswissen sind so weitgehend ständisch umstellt.

Ekklesio-Logik

Vor diesem systemischen Hintergrund ist es nur ekklesio-logisch, wenn Papst Benedikt zur Eröffnung des Priesterjahres 2009 an seine Priester schrieb: „Leider gibt es auch Situationen, die nie genug beklagt werden können, in denen es die Kirche selber ist, die leidet, und zwar wegen der Untreue einiger ihrer Diener. Die Welt findet dann darin Grund zu Anstoß und Ablehnung. Was in solchen Fällen der Kirche am hilfreichsten sein kann, ist weniger die eigensinnige Aufdeckung der Schwächen ihrer Diener, als vielmehr das erneute und frohe Bewußtsein der Größe des Geschenkes Gottes, das in leuchtender Weise Gestalt angenommen hat in großherzigen Hirten, in von brennender Liebe zu Gott und den Menschen erfüllten Ordensleuten, in erleuchteten und geduldigen geistlichen Führern.“⁷⁵

⁷² Vgl. Art. 22 § 1 Normae (Anm. 69).

⁷³ Vgl. MP SanctTut (Anm. 30), 739. Das Motu Proprio promulgiert die Normen und setzt sie in Kraft, veröffentlicht sie aber nicht, sondern kündigt an, sie allen, die sie angehen, zur Verfügung zu stellen. Ein darauf bezogenes Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001, in: Acta Apostolicae Sedis 93 (2001) 785-788 bietet ebenfalls nicht ihren Wortlaut, sondern eine zusammenfassende Wiedergabe. Sie wurden im Internet bekannt (vgl. Anm. 69). Für den Fall, dass der Diözesanbischof mit der Führung eines Strafverfahrens beauftragt wird, kündigt das Schreiben besondere, auf den Einzelfall abgestimmte Normvorgaben an, vgl. ebd., 787 sowie Schmitz, Delicta (Anm. 30), 305. Im Mai 2010 stellt der Apostolische Stuhl eine „Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs“ auf die Vatikanische Homepage (http://www.vatican.va/resources/index_ge.htm; 1. Juni 2010). Sie enthält nicht Normen, sondern Informationen über das faktische Vorgehen der Kongregation, das im übrigen von den Sondernormen abweichen kann. So verfügen die Normae (Anm. 69) in Art. 17, dass nur auf dem Gerichtswege vorgegangen werden darf. Die Verständnishilfe nennt als zusätzliche Option, dass der Ortsordinarius ein Verwaltungsverfahren durchführt oder sich – bei Geständigen – auf Disziplinarmaßnahmen beschränkt. Möglicherweise spiegeln diese Abweichungen geheime Änderungen durch Papst Johannes Paul II., vgl. o. Anm. 69. Wenn der oberste Anklagevertreter bei der Kongregation, Charles J. Scicluna, Sexual Abuse of Children and Young People by Catholic Priests and Religious: Description of the Problem from a Church perspective, in: R. Karl Hanson / Friedemann Pfäfflin / Manfred Lütz (Hg.), Sexual Abuse in the Catholic Church. Scientific and Legal Perspectives. Proceedings of the Conference „Abuse of Children and young People by Catholic Priests and Religious“ (Vatican City, April 2-5, 2003), Vatikanstadt 2004, 13-22, 17, erklärt, die Kirche verpflichte sich „to a humble acknowledgement of the problem with total unequivocal respect for the truth in fairness and justice“, dann ist ihm das zu glauben. Transparenz und Überprüfbarkeit gelten amtlich nicht als erforderlich.

⁷⁴ Vgl. Ferme, Delicta (Anm. 30), 373.

⁷⁵ Papst Benedikt XVI., Schreiben vom 16. Juni 2009 (Anm. 54), 570.

Das Vorgehen

Zwei Rechtskreise

In Fällen sexuellen Missbrauchs begegnen sich staatlicher und kirchlicher Strafanspruch. Der kirchliche Anspruch ist vom Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in Deutschland⁷⁶ gedeckt.

Das Delikt

Sowohl das Phänomen sexueller Vergehen gegen Minderjährige durch Priester wie kirchenrechtliche Vorkehrungen dagegen wie deren nachlässige Anwendung durch die Bischöfe haben eine lange Geschichte in der katholischen Kirche.⁷⁷ Lange Zeit waren vorrangig homosexuelle Handlungen im Blick. Denn die gehörten wegen Missachtung der gottgewollten Bestimmung des Geschlechtsverkehrs als zeugungsoffener Heterosexualakt zu den sexuellen Verfehlungen *contra naturam* im Unterschied zu denen *intra naturam*.⁷⁸ Seit dem 19. Jahrhundert wurde das klassische Delikt der Verführung im Beichtstuhl (*sollicitatio*) dem Heiligen Offizium vorbehalten. In seine Sonderbehandlung wurden unter dem traditionellen Namen *crimen pessimum*⁷⁹ seit einer Geheiminstruktion von 1922 und in der

⁷⁶ Vgl. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Christian Hillgruber, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: Stefan Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. FS Wolfgang Rübner, Berlin 2003, 296-316.

⁷⁷ So beklagte bereits der Heilige und Kirchenlehrer Petrus Damiani (1006/07-1072) die verbreitete sexuelle Ausnutzung von Jungen und Heranwachsenden sowie das mangelnde oder zu geringe Einschreiten der Bischöfe, die, wenn überhaupt, nur Analverkehr mit Amtsenthebung ahndeten. Der Kirchenlehrer plädierte bei Papst Leo IX. für ein strikteres Vorgehen auch gegen Bischöfe, die ihre Pflicht zur Disziplinierung verletzten. Sie praktizierten als Bräutigame der Kirche ihren geistlichen Kindern gegenüber auf diese Weise einen spirituellen Inzest. Der Papst wandte sich im Namen der Menschlichkeit gegen einen automatischen Amtsverlust schon bei gegenseitiger Masturbation oder anderen sexuellen Aktivitäten, außer sie geschähen über lange Zeit oder mit vielen Personen, vgl. C. Colt Anderson, When Magisterium becomes Imperium: Peter Damian on the Accountability of Bishops for Scandal, in: Theological Studies 65 (2004) 741-766, 747-757. Vgl. ein gut dokumentiertes Fallbeispiel aus dem Loreto des 16. Jahrhunderts bei Richard Sherr, A Canon, A Choirboy, and Homosexuality in Late Sixteenth-Century Italy: A Case Study, in: Journal of homosexuality 21 (1991) 1-22. Vgl. auch unten Anm. 79. Vgl. außerdem Doyle/SipeWall, Sex (Anm. 5), 1-83 sowie tabellarisch ebd., 296-300.

⁷⁸ Vgl. Scicluna, Abuse (Anm. 73), 14f. *Intra naturam* verbleiben danach heterosexuelle Verfehlungen wie vorehelicher Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Inzest, Notzucht und Vergewaltigung, *contra naturam* sind Selbstbefriedigung, jedweder Analverkehr oder Verkehr mit Tieren, vgl. Albert Niedermeyer, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin 1: Das menschliche Sexualleben, Wien 1949, 211-271.

⁷⁹ Die Bezeichnung geht zurück auf die Vulgata-Fassung von Gen 37,2. Dort heißt es über den 16jährigen Joseph, er habe seine Brüder schlimmster Verbrechen bezichtigt („fratres suos apud patrem *crimine pessimo* accusasse“). Sie sind dort nicht spezifiziert. In der kirchlichen und kanonischen Tradition wurden sie als Homosexualität und Verkehr mit Tieren identifiziert. Auf das Stichwort „*crimen pessimum*“ stieß auch Karen Liebreich, Fallen Order: Intrigue, Heresy, and Scandal in the Rome of Galileo and Caravaggio, New York 2004, als sie in einem Archiv in Florenz über den Piaristen-Orden im 17. Jahrhundert forschte. Sie ging ihm im Vatikanischen Geheimarchiv und dem seit 1998 geöffneten Archiv der Inquisition nach und fand heraus: Der Ordensgründer Josef Calasanz wurde 1629 über den Missbrauch von Schülern durch den Rektor der Ordenschule in Neapel, Pater Stefano Cherubini, informiert. Zur Rede gestellt, drohte dieser mit dem Schaden für den Orden, wenn alles bekannt würde. Er blieb darauf hin ein weiteres Jahr im Amt, bevor er versetzt und zum Prokurator und so zum Generalvisitator des Ordens befördert wurde. Kritische Stimmen im Orden wurden zum

inhaltlich fast identischen von 1962⁸⁰ auch homosexuelle Handlungen und sexuelle Handlungen mit Kindern beiderlei Geschlechts sowie mit Tieren einbezogen. Wo diese sexuellen Handlungen als in sich so schwerwiegend galten, dass sie einen Priester als Beichtvater disqualifizierten, war ihr Vorbehalt ein erweiterter Schutz des Beichtsakraments. Wo ihre Eigenart als sog. *crimen mixtum* im Vordergrund stand, das auch nach weltlichem Recht verfolgt wurde und damit besonders skandalanfällig war, konnte der Ruf der Kirche geschützt und ihre eigene Strenge demonstriert werden. Außerdem konnten die Bischöfe aufgrund der vorgesehenen prozessualen Erleichterungen aktiv werden, bevor die weltliche Autorität darauf aufmerksam wurde.⁸¹ Der jeweilige Normtext war geheim, aber inhaltlich über die moraltheologische und kirchenrechtliche Fachliteratur wie aus der Priesterausbildung bekannt⁸². Bischöfe wendeten sie gleichwohl nicht an.⁸³ Papst Johannes Paul II. wies in seinem Motu Proprio zur überarbeiteten Regelung der Neuregelung von 2001 eigens darauf hin, die Instruktion von 1962 sei bis dahin in Kraft gewesen. Er betonte so die Verantwortung der Bischöfe. Als eigenartig gilt, dass es keinerlei Belege für eine Erinnerung an die früheren Normen oder eine Urgierung durch den Apostolischen Stuhl während der ganzen Zeit der öffentlichen Krise seit den 1980er Jahren gibt⁸⁴ - anders als etwa in Bezug auf Laienfunktionen⁸⁵, die Medienüberwachung⁸⁶ und die Einhaltung liturgischer Vorschriften.⁸⁷

Schweigen gebracht. Das Sanctum Officium machte ihn, obwohl inzwischen von Calasanz in Kenntnis gesetzt, zum letzten Oberen des Ordens vor dessen Rückstufung zu einer Kongregation ohne Gelübde 1646, vgl. Roland Machatschke, Josef Calasanz – ein moderner Heiliger (http://www.piaristen.at/stthekla/Calasanz_moderner_Heiliger.pdf; 1. Juni 2010), 6f. Josef Calasanz wurde 1767 heilig gesprochen und 1948 von Papst Pius XII. zum Schutzpatron der christlichen Volksschulen erklärt, vgl. ebd., 18f.

⁸⁰ SSC Sanctum Officium, *Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis*, Vatikanstadt 1962. Der Text selbst ist überschrieben: „*Instructio de modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda*“. Er ist heute zugänglich unter: <http://www.bishop-accountability.org/resources/resource-files/churchdocs/CrimenLatin.pdf> (1. Juni 2010). Neu darin waren eigene Anweisungen zum Vorgehen der Ordensoberen sowie ein Formularset, vgl. John P. Beal, *The 1962 Instruction Crimen sollicitationis: Caught Red-Handed or Handed a Red Herring*, in: *Studia canonica* 41 (2007) 199-236, 224.

⁸¹ Vgl. Beal, *Instruktion* (Anm. 80), 206-209.

⁸² Vgl. Beal, *Instruktion* (Anm. 80), 227-230. Vgl. exemplarisch Aurelius Yanguas, *De crimine pessimo et de competentia S. Officii relate ad illud*, in: *Revista Espanola de derecho canonico* 1 (1946) 427-439. Er ging ebd., 438 davon aus, das Vergehen wie Grundzüge des Verfahrens seien im Klerus allgemein verbreitet. Vgl. auch sowie Heribert Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Canones*, Bd. 3, Paderborn 1953, 611. Zum Historischen vgl. Juan Ortega Uhink, *De delicto sollicitationis evolutione historica, documenta commentaries* (= *Canon Law Studies* 289), Washington 1954.

⁸³ Beal, *Instruktion* (Anm. 80), 229f. weist darauf hin, nach 1962 habe sich in der Kirche eine kirchenrechts- und kasuistikskeptische Mentalität entwickelt. Sie könne die klassischen Informationskanäle über diese Spezialfälle verschüttet haben. Das kann zutreffen und ist eine Erklärung für die Nichtanwendung der Normen, keine Entschuldigung.

⁸⁴ Vgl. Beal, *Instruktion*(Anm. 80), 230.

⁸⁵ Vgl. die sog. „Laieninstruktion“ vom 15. August 1997 (Anm. 42).

Im geltendem Recht gehört der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, gemessen an der Strafdrohung, anders als Papsttattat oder unerlaubte Bischofsweihe nicht zu den Schwerstverbrechen.⁸⁸

Der Verdacht

Eine rechtliche Anzeigepflicht besteht im Staat nicht, in der Kirche nur bedingt. Katholiken, die – in den Augen des Bischofs – kompetent, zuständig und positionswichtig sind, sind berechtigt und manchmal sogar verpflichtet, ihm oder direkt dem Apostolischen Stuhl über kirchenwohlrelevante Dinge Mitteilung zu machen.⁸⁹ Ein Recht auf Antwort gibt es nicht. Oberster Schutzzweck des Kirchenrechts ist nicht das Individuum mit Rechten gegenüber der Autorität, sondern das Wohl der kirchlichen *communio*. Recht ist, was ihr in der Auslegung der kirchlichen Autorität dient. Opferberatungsstellen raten begründet von einer Anzeigepflicht ab.⁹⁰ Anzeigeverzicht schützt allerdings auch den Täter. Der Anklagevertreter der Glaubenskongregation hat erklärt, eine staatliche Anzeigepflicht sei einzuhalten. Wo sie nicht besteht, rät er den Bischöfen, die Anzeige durch das Opfer anzuregen. Selbst anzuzeigen, sei für einen Bischof so, als verlangte man von Eltern, ihren Sohn anzuzeigen.⁹¹ In Deutschland schaltet die Kirche derzeit in Absprache mit den Opfern die Staatsanwaltschaft wohl recht früh ein.

⁸⁶ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion *Il Concilio* über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre vom 30. März 1992, in: *Communicationes* 24 (1992) 18-28 (dt.: VdAS 106).

⁸⁷ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, vom 25. März 2004, in: *Acta Apostolicae Sedis* 96 (2004) 549-601 (dt.: VdAS 169).

⁸⁸ Vgl. c. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 4 Normae (Anm. 69). U. a. auf ein Papsttattat steht die kirchliche Höchststrafe der Totalentrechtung (Exkommunikation) als Tatstrafe, die nur der Apostolische Stuhl aufheben kann, Glaubensdelikte und Abtreibung werden mit der Tatstrafe der einfachen Exkommunikation geahndet, u. a. Attentat auf einen Bischof mit der konkreten Tatstrafe der Teilentrechtung durch Interdikt. Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker steht (nur) unter unbestimmter Strafe nach dem Ermessen der kirchlichen Autorität. Der strafweise Entzug des Klerikerstatus ist möglich. Ordensleute *können* wegen dieses Verbrechens entlassen werden (vgl. cc. 695 u. 746). Möglich ist eine schärfere Bestrafung als im Gesetz vorgesehen, weil die Tat nach c. 1326 § 1 n. 2 unter Missbrauch der priesterlichen und ggf. Amtsautorität begangen wurde. Insoweit gilt ein Satz wie: „Sexueller Missbrauch durch Geistliche ist nach Kirchenrecht eine besonders schwere Straftat“, Stefan Heße, „Ehrlichkeit, Wachsamkeit und Schutz“, in: Erzbistum Köln [Hg.], *Zu Vorfällen von sexuellem Missbrauch*, Köln 2010, 4-7, 6, nur sehr relativ.

⁸⁹ Vgl. c. 212 § 3 CIC. Für die Einführung einer partikularrechtlichen Anzeigepflicht bereits früh: John P. Beal, *Doing what one can: Canon Law and Clerical Sexual Misconduct*, in: *The Jurist* 52 (1992) 642-683, 644.

⁹⁰ Vgl. etwa Ursula Enders / Yücel Kossatz, *Verantwortung der Kirche und Opferschutz* (http://www.zartbitter.de/content/index_ger.html; 1. Juni 2010).

⁹¹ Vgl. das Interview von Gianni Cardinale mit Charles J. Scicluna am 13. März 2010 (<http://chiesa.espresso.repubblica.it/articolo/1342484?eng=y>; 1. Juni 2010).

Staat wie Kirche müssen ermitteln, wenn ein Verdacht bekannt wird. Erfährt der Bischof des Tat- oder Täterbistums⁹² von einem Verdacht, muss er in einem diskreten Vorermittlungsverfahren ohne den Beschuldigten prüfen: Ist die Tat wahrscheinlich und beweisbar? Ist sie verjährt?⁹³ Er wird das Geheimarchiv auf frühere Anschuldigungen oder Maßnahmen durchsehen.⁹⁴ Ein kirchlicher Ermittler kann wie ein Untersuchungsrichter die anzeigende Person und eventuelle Sach- und Glaubwürdigkeitszeugen ggf. mit einem Notar und auch unter Eid vernehmen und zur Verschwiegenheit verpflichten.⁹⁵ Systemstimmig müsste er Priester sein, es geht ja um den Klerikerruf. Und er müsste mindestens kanonistisch, psychologisch und ermittlungsfragetechnisch kompetent und erfahren sein. Die Praxis ist anders. Ein einschlägig erfahrenes Spezialistenteam aus Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, Psychologen und Kanonisten kann hilfreich sein, nicht aber die Qualifikation des Ermittlers ersetzen. Die Leitlinien der Bischofskonferenz schalten all dem noch eine Prüfung vor durch einen nicht näher qualifizierten bischöflichen Beauftragten und wenig spezifischen Beraterstab. Das verdoppelt die Belastung für ein potentielles Opfer unnötig.

Nach allgemeinem kirchlichen Verfahrensrecht ist der Beschuldigte in der Voruntersuchung nicht beteiligt. Erst in einem Strafverfahren wird er mit den Vorwürfen konfrontiert und kann sich verteidigen.⁹⁶ Erst dann kann er für die Dauer des Verfahrens präventiv aus dem Verkehr gezogen werden.⁹⁷ Gläubigenrechte sind jedoch nicht Grundrechte zum Schutz individueller Freiheit, sondern Gliedschaftsrechte als Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte zur Verwirklichung der kirchlichen Zielsetzung. Entsprechend stehen sie unter einem doppelten Vorbehalt: dem der Erfüllung der umfassenden Grundpflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren und alle Pflichten ihr gegenüber zu erfüllen (cc. 209 und 223 § 1), und dem kirchenrechtlich unbeschränkten Vorbehalt der Regelung ihrer Ausübung durch die kirchliche

⁹² Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1717 Rn. 5 (Anm. 68).

⁹³ Bei Taten, die vor dem Inkrafttreten des Motu Proprio am 5. November 2001, vgl. dazu Heribert Schmitz, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 172 (2003), 380-391, 381f., verübt wurden, gilt aufgrund des Rückwirkungsverbots in c. 9 CIC die alte, kürzere Verjährungsfrist von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Tat an (c. 1362 § 1 n. 2 und § 2). Spätere Taten verjähren erst 10 Jahre nach dem 18. Geburtstag des Opfers. Am 7. November 2002 erteilte der Papst in einer Audienz des Sekretärs der Kongregation für die Glaubenslehre die Vollmacht zur Veränderung der Verjährungsfrist, vgl. Rees, Missbrauch (Anm. 30), 411 mit Fn. 51. Kritisch zu dieser Möglichkeit und der Art, wie der Papst die Sondervollmachten erteilte, vgl. Markus Walser, Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenderen Straftaten von Klerikern. Inhalt der Sondervollmacht und Fragen der Rechtskultur, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 175 (2006), 141-151, bes. 142f. 147-151. Er geht davon aus, ein Kind könne „nach einigen Jahren in der Regel“ missbräuchliche sexuelle Handlungen verarbeiten (vgl. ebd., 148).

⁹⁴ Vgl. cc. 1339 § 3 und 1719 CIC.

⁹⁵ Vgl. cc. 1428, 1562 § 1 CIC analog.

⁹⁶ Vgl. c. 1720 CIC.

⁹⁷ Vgl. c. 1722 CIC sowie Klaus Lüdicke, in: MKCIC 1722 (Anm. 68). Art. 15 Normae (Anm. 69) weist die Kompetenz für diese Maßnahmen dem Vorsitzenden des Richterkollegiums zu.

Autorität (c. 223 § 2).⁹⁸ Daher kann der Ordinarius auch schon während der Voruntersuchung Maßnahmen ergreifen.⁹⁹ Wo und soweit dies geschieht, wird der Beschuldigte faktisch früh über die Ermittlungen informiert. Die Leitlinien und mehrere Bistümer beziehen den Beschuldigten schon früh ein.

In jedem Fall sollte die Vorermittlung so schnell wie möglich abgeschlossen werden.¹⁰⁰ Ist der Verdacht hinfällig, kommen alle Unterlagen in das bischöfliche Geheimarchiv, andernfalls zur Glaubenskongregation. Dem Bischof ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen entzogen. Er kann lediglich ein Votum abgeben.

Das kirchliche Strafverfahren

In der Regel wird ein deutsches Diözesangericht mit dem Strafverfahren beauftragt. Sobald es eröffnet ist, gilt für alle Prozessbeteiligten das päpstliche Geheimnis. Sie dürfen ihr unverbrüchliches Schweigen „in keiner Weise, unter keinem Vorwand, auch nicht um eines höheren Gutes oder einer noch so dringenden bzw. schwerwiegenden Sache willen“ brechen.¹⁰¹ Der Hinweis, die Geheimhaltungspflicht beziehe sich nur darauf, dass und was jemand im Verfahren gefragt wurde und was er geantwortet hat, nicht aber auf das, was er unabhängig vom Verfahren weiß, wird als nicht hilfreich angesehen. Zum einen ist die Subtraktion „Gesamtwissen minus Wissen aus dem und über das Verfahren“ für den Durchschnittsgläubigen nicht durchführbar, und schon, wenn er sich nicht sicher ist, muss er schweigen. Zum anderen wird eine über die Verfahrensdauer hinausgehende Schweigepflicht als kontraproduktiv eingestuft. Sie wirke abschreckend auf die Opfer und damit nicht

⁹⁸ Vgl. die treffende Beschreibung der Konzeption bei Winfried Aymans, Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: Ders. / Karl-Theodor Geringer (Hg.), Iuri Canonico Promovendo. FS Heribert Schmitz, Regensburg 1994, 3-22 sowie die Kritik von Rik Torfs, Die Entlassung aus dem Klerikerstand im Strafrecht, in: Weiß/Ihli (Hg.), Flexibilitas (Anm. 30), 477-497, 495-497.

⁹⁹ Darauf weisen die Verständnishilfen zum Vorgehen der Kongregation unter A) ausdrücklich hin. Der Bischof kann: den Beschuldigten bitten, auf sein Amt zu verzichten (c. 187); im Weigerungsfall ihn als für sein Amt (c. 157) nicht mehr geeignet betrachten (c. 149 § 1) und seine Amtsenthebung unter Beachtung etwa vorgeschriebener Verfahren, wie beim Amt des Pfarrers, veranlassen (cc. 192-195, 1740-1747); einem Beschuldigten, der kein Amt bekleidet, alle delegierten Befugnisse nehmen (cc. 391 § 1, 142 § 1) und die von Rechts wegen gegebenen einschränken oder nehmen (z. B. die Predigt- und Beichtbefugnis nach cc. 76, 974 § 1); ihm im Einzelfall, ggf. auch nachdrücklich, nahelegen, die Eucharistie ohne Beteiligung von Gläubigen zu feiern (c. 906), oder die öffentliche Feier der Messe und die übrige Sakramentenspendung zum Wohl der Kirche und des Beschuldigten verbieten und je nach Schwere des Falles ihn von der Pflicht zum Tragen der Klerikertracht dispensieren (c. 284) oder ihn zum Verzicht darauf drängen; den Beschuldigten anweisen, Kontakte mit Minderjährigen und eigeninitiierte Kommunikation mit dem möglichen Tatumsfeld zu unterlassen, ggf. auch unter Androhung von Strafen (cc. 49f., 1319).

¹⁰⁰ C. 1719 CIC impliziert, dass dazu auch ein Bericht gehört.

¹⁰¹ Vgl. Schwendenwein, Secretum (Anm. 70), 306.

aufklärungsförderlich.¹⁰² Zur Wiedergewinnung des Vertrauens sei mehr Transparenz notwendig als das päpstliche Geheimnis erlaube.¹⁰³

Die Staatsanwaltschaft

Ermittelt die Staatsanwaltschaft bereits, wenn der Bischof vom Verdacht Kenntnis erhält, läuft das kirchliche Verfahren zusätzlich, aber ggf. weniger aufwendig. Die Kirche beantragt bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht und nimmt Erkenntnisse daraus zu ihren Akten. Manchmal wird dann auf die kirchliche Aussage des etwaigen Opfers verzichtet. Der kirchliche Opferkontakt gilt überhaupt als prekär: Psychologisch, weil unnötige und unprofessionelle Befragungen weiter traumatisieren können, und rechtlich, weil das Opfer Zeuge in einem staatlichen Prozess sein kann und dem Täteranwalt keine Vorlagen gegeben werden dürfen.¹⁰⁴

Aus kirchlicher Sicht können Mitwirkende an der kirchlichen Voruntersuchung von der Staatsanwaltschaft als Zeugen vernommen werden, solange der kirchliche Strafprozess noch nicht begonnen hat. Auch die Kirche stellt ihre Erkenntnisse aus der Voruntersuchung zur Verfügung. Ist diese abgeschlossen, sind ihre Unterlagen unzugänglich, weil im Geheimarchiv oder im Vatikan oder als Bestandteil der Prozessakten unter päpstlichem Geheimnis. Ein nennenswerter Raum für staatliche Ermittlungen besteht jetzt nicht mehr. Ermittlungsmaßnahmen, die sich gegen zeugnisverweigerungsberechtigte Personen richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die die Betroffenen das Zeugnis verweigern dürften, sind unzulässig, entsprechende Gegenstände beschlagnahmefrei.¹⁰⁵ An kirchlichen Strafverfahren Beteiligte können sich daher auf das Zeugnisverweigerungsrecht in

¹⁰² Vgl. Beal, Instruction (Anm. 80), 231-233.

¹⁰³ Vgl. ebd., 235.

¹⁰⁴ Vgl. Hans-Ludwig Kröber, Legal Implications – the German Legal Situation, in: Hanson/Pfäfflin/Lütz (Hg.), Abuse (Anm. 73), 150-160, 158f. Wie aufwendig und komplex fachgerechte Ermittlungen insbesondere bei Kindern sind, wird deutlich bei Adelheid Liechtenstein, Die Ermittlungsvernehmung aus polizeilicher Sicht, in: Deckers/Köhnke (Hg.), Erhebung (Anm. 36), 131-134, 132-134 unter Hinweis auf die mangelnde Sach- und Personalausstattung; Rebecca Milne / Ray Bull, Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten, in: Ebd., 110-130; Susanne Folkers, Ermittlungsvernehmungen bei der Staatsanwaltschaft, in: Ebd., 135-147. Welche gravierenden Fehler nicht nur zu Lasten des Opfers, sondern auch zu Unrecht Beschuldigter gemacht werden können, zeigte sich in den 1990er Jahren am Wormser Fall, vgl. Burkhard Schade, Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozess. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmissbrauch, in: Strafverteidiger 20 (2000), 165-170. Sinnvoll ist die Anregung, bei bereits staatlich erhobener Klage die kirchliche Vorermittlung ruhen zu lassen, vgl. Myriam Wijlens, Leitungsaufgaben eines Ordensoberen bei sexuellem Missbrauch, in: Ordenskorrespondenz 43 (2002) 436-448, 443. Sie steht gleichwohl in Spannung zur Ermittlungspflicht. Möglich ist, beim Apostolischen Stuhl Dispens zu erbitten.

¹⁰⁵ Vgl. §§ 160a u. 97 StPO. Über die verpflichtend im Geheimarchiv zu verwahrenen Dokumente hinaus kann der Diözesanbischof dort alles deponieren, was ihm skandalträchtig erscheint, einschließlich der Personalakten von Klerikern oder Teilen daraus.

seelsorglichen Dingen berufen, der Bischof aus demselben Grund den Zugang zum Archiv verweigern.¹⁰⁶ Kirchenamtlich gelten auch Prozesse als Seelsorge.¹⁰⁷ Inwieweit Staatsanwaltschaften das akzeptieren, ist nicht einheitlich vorherzusagen.¹⁰⁸ Der Papst kann um Dispens von der Schweigepflicht gebeten werden.

Der Täter

Der Täter kann durch Strafen oder Disziplinarmaßnahmen in der Ausübung seiner Rechte und Amtsbefugnisse beschnitten oder durch Entlassung aus dem Klerikerstand gänzlich amtsunfähig gemacht werden. Diese Entlassung gilt gleichwohl als problematisch. Sie schafft das Problem nicht aus der Welt, sondern überlässt es ihr.¹⁰⁹ Es kann sinnvoll sein, einen möglicherweise lebenslang Rückfallgefährdeten im außerseelsorglichen Einsatz unter kirchlicher Aufsicht zu belassen.

Wenn und soweit Wiederholungstaten ausgeschlossen werden können, wird auch der seelsorgliche Wiedereinsatz diskutiert.¹¹⁰ Die Gemeinden stehen dem verständlicherweise skeptisch gegenüber. Ein Recht auf Information über das Vorleben eines Seelsorgers haben sie nicht.¹¹¹ Die Risikoabwägung ist Sache des Bischofs.

Die Bischöfe

Blinder Fleck

In der öffentlichen Debatte in Deutschland gibt es einen gewissen¹¹² blinden Fleck. Zum einen fixieren sich die Medien gewohnheitsmäßig auf den Vorsitzenden der Bischofskonferenz. Er ist medienpräsent, aber rechtlich nicht potent. Er ist Sprecher, nicht Oberer seiner Kollegen. Nach wie vor ist der kirchliche Umgang mit sexuellem Missbrauch in

¹⁰⁶ Vgl. § 160a StPO in Verbindung mit § 97 Abs. 1-3 u. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO sowie aus kirchlicher Sicht Walter Fishedick, Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis – Zur Legimation und Reichweite der Zeugnisverweigerungsrechte für Geistliche, in: Die öffentliche Verwaltung 61 (2008) 584-591 und den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 15. November 2006 über die Zeugnisverweigerung durch Anstaltsseelenger ohne kirchliche Weihe/Ordination, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 27 (2007) 275-278.

¹⁰⁷ Vgl. MP SanctTut (Anm. 30), Einleitung.

¹⁰⁸ Zum Problem der ausnahmsweisen Anordnung der Herausgabe von Archivdokumenten in US-amerikanischen Verfahren und angemessenen Verteidigungsstrategien vgl. Nicholas P. Cafardi, Discovering the Secret Archives: Evidentiary Privileges for Church Records, in: Journal of Law and Religion 10 (1993-94) 95-120 und Carl A. Eck, .Discovery of Church Records, in: Catholic Lawyer 35 (1994), 229-242.

¹⁰⁹ Vgl. Torfs, Entlassung (Anm. 98), 487f. sowie der Kinder- und Jugendpsychiater/Psychotherapeut Jörg Fegert, in: Hanson / Pfäfflin / Lütz (Hg.), Abuse (Anm. 73), 194.

¹¹⁰ Vgl. bereits Bertram F. Griffin, The Reassignment of a Cleric who has been Professionally Evaluated and Treated for Sexual Misconduct with Minors: Canonical Considerations, in: The Jurist 51 (1991) 326-339.

¹¹¹ Die Leitlinien VIII.15 der DBK (Anm. 32) sehen lediglich die Information des jeweiligen kirchlichen Oberen vor.

¹¹² Vgl. Lytton, Bishops (Anm. 18), 81-107 zeigt, wie sich in den USA im Zusammenspiel von dramatisierenden Prozessstrategien und daran orientierter Medienbegleitung die Aufmerksamkeit auf das institutionelle Fehlverhalten der Kirche fokussierte.

den eigenen Reihen nicht den Leitlinien der Bischofskonferenz zu entnehmen, sondern nur der 27fachen Normierung und Praxis der einzelnen Bischöfe. Und nach ihrer persönlichen, mindestens indirekten Verantwortlichkeit und nach dem Ob und Wie einer institutionellen Verantwortlichkeit und etwaigen Konsequenzen daraus wird selten und wenig nachhaltig gefragt.¹¹³ Einzig das Fernsehmagazin „Panorama“ hat einmal Erzbischof Marx gefragt: „Bischof Ackermann spricht von Vertuschung. Wie wollen Sie denn mit Vertuschern in ihren eigenen Reihen umgehen?“ Als der Erzbischof auswich, stieß die Journalistin nach: „Was hat es dann denn für Folgen für so einen Bischof?“. Der Erzbischof zeigte sich verwirrt, geriet ins Stocken und meinte schließlich: „Es gibt keine ... Ich versteh' die Frage nicht ... Um was geht es denn?“¹¹⁴ Genau das ist das Problem: Die erkennbare Schwierigkeit, Verantwortlichkeit überhaupt zu erkennen, geschweige denn mit spürbaren Konsequenzen zu übernehmen.

Entschuldungsstrategien

Die deutschen Bischöfe sahen sich 2002 „in die Verantwortung gerufen“¹¹⁵, als hätten sie die nicht schon immer gehabt. Auf welche anderen zumindest Mitschuldigen wurde seither nicht gezeigt: den Säkularismus, Materialismus, Relativismus, die 68er und eine übersexualisierte Gesellschaft, die kirchenfeindlichen Medien¹¹⁶, die Folgen des II. Vatikanums. Mit unschöner Regelmäßigkeit wird auch das Stereotyp bemüht, sexuellen Missbrauch gebe es in jedem Gesellschaftssektor - als wenn das etwas änderte und man mit sexuellem Missbrauch in der Kirche wie mit Montagsautos leben müsste. Wieviele öffentliche Entschuldigungen hörten sich eher nach Rechtfertigung an, nach Skandalmanagement und professioneller Öffentlichkeitsarbeit? Da werden in anonymer Wir-Form und abstrakt „Fehler“ und „Irrtümer“ bedauert, einzelne¹¹⁷ oder tragische¹¹⁸, aus heutiger Sicht und trotz bester Absicht. Peinlicher noch: das Bedauern, nicht in der Lage gewesen zu sein, das Eindringen dieses Skandals in die Kirche zu verhindern, als sei da ein Angriff von außen erfolgt. Am

¹¹³ Der amerikanische Vatikan-Experte Allen, Abuse (Anm. 69), 20 berichtet, wie die Wut der Gläubigen stetig zunahm, als nach den Enthüllungen des Boston Globe fast ein Jahr lang kein Bischof sanktioniert wurde. William C. Spohn, Episcopal Responsibility for the Sexual Abuse Crisis, in: Plante (Hg.), Sin (Anm. 16), 156-167, 157-161 bringt den traditionellen moraltheologischen Grundsatz von der indirekten Mitwirkung am Übel in Anschlag. Zur Wiedergewinnung moralischer Glaubwürdigkeit empfiehlt er die Amtsenthebung jedes Bischofs, der in seinem Amt oder in einem vorherigen Amt wissentlich Täter versetzt statt sanktioniert hat.

¹¹⁴ Sendung vom 18. März 2010, vgl. das Skript unter: <http://daserste.ndr.de/panorama/pdfkirche100.pdf> (1. Juni 2010).

¹¹⁵ Vgl. DBK, Leitlinien (Anm. 32), Einführung.

¹¹⁶ Vgl. dagegen Michaela Pilters, Kampagnen und Geschwätz? Zur Rolle der Medien im kirchlichen Missbrauchsskandal, in: Herder-Korrespondenz 64 (2010) 227-231.

¹¹⁷ Zu Recht hat Stefan Orth, Beschädigte Glaubwürdigkeit, in: Herder-Korrespondenz 64 (2010) 164f., 164 gefragt, „ab wie vielen Einzelfällen diese Kategorie zur Interpretation der Vorgänge redlicherweise nicht mehr verwendet werden kann.“

¹¹⁸ Der klassische Topos des Tragischen bedeutet unverdientes Leiden, das Mitleid erzeugt.

Peinlichsten: das Konditional-Bedauern „Wenn ich jemanden geschädigt haben sollte, ...“. Alle diese Strategien reklamieren moralische Unschuld wegen guten Willens.¹¹⁹

Verantwortung ist persönlich und konkret

Das reicht nicht für Repräsentanten einer Institution, die wie niemand sonst den immer höchstpersönlichen und konkreten Charakter von Schuld und Sünde betont.¹²⁰ Man kann nicht Pauschalbeschuldigungen indigniert ablehnen, aber Pauschalentschuldigungen akzeptiert sehen wollen. Spätestens seit Beginn der 1990er Jahre kann Unwissenheit nicht mehr geltend gemacht werden. Wer wissen wollte, konnte wissen!¹²¹

Ein Bischof ist von Amts wegen verpflichtet, sich um alle Gläubigen zu kümmern, gleich welchen Alters und einschließlich Betroffener von sexuellem Missbrauch, auch wenn sie aus der ordentlichen Seelsorge einen hinreichenden Nutzen nicht ziehen können oder kirchenabständig geworden sind¹²² (c. 383 § 1). Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleriker die ihrem Stand eigenen Verpflichtungen richtig erfüllen (cc. 277 § 3, 384, 392)¹²³, er hat persönlich zu prüfen, ob jemand für den Priesterstand¹²⁴ und für ein Kirchenamt geeignet ist (cc. 148, 149 § 1). Er ist für die berufsbegleitende Aufsicht und Visitation, übrigens auch der kirchlichen Schulen, einschließlich der Ordensschulen (cc. 803, 806, 678f., 806, 217, 394 § 1, 397, 683 § 1), verantwortlich (c. 398).¹²⁵ Zwar genießen Orden päpstlichen Rechts (z. B. Jesuiten oder Benediktiner) eine weitgehende Autonomie in der Durchführung ihrer apostolischen Werke, zu denen sie auch die Schulen und Internate zählen werden. Unmittelbare

¹¹⁹ Vgl. Pope, *Accountability* (Anm. 28), 75-80, bes. 76. Wer sich mit der Berichterstattung aus den früher von der öffentlichen Diskussion erfassten Ländern vertraut macht, muss erkennen, wie reflexartig und stereotyp diese Entschuldigungen, die nicht entschuldigen, erfolgen. Vgl. Podles, *Sacrilege* (Anm. 3), 3: „The bishops made excuses, but the excuses did not excuse.“, sowie Cozzens, *Silence* (Anm. 51), 91-94.

¹²⁰ Vgl. Pope, *Accountability* (Anm. 28), 81-83. Nach c. 988 CIC muss jeder Gläubige, „alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissensforschung bewusst ist, nach Art und Zahl bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat“. Vgl. die Einschärfung durch Papst Johannes Paul II., *Motu Proprio Misericordia Dei* vom 7. April 2002, in: *Acta Apostolicae Sedis* 94 (2002) 452-459, 456, Nr. 3 (dt.: *VdAS* 153). Jede Abmilderung über die engen rechtlichen Grenzen hinaus wird mißbilligt.

¹²¹ Vgl. Pope, *Accountability* (Anm. 28), 79; Spohn, *Responsibility* (Anm. 113), 156-167, 158f. Vgl. bereits Beal, *Doing* (Anm. 89), 642-683 mit einer detaillierten kirchenrechtlichen Agenda. Vgl. außerdem bereits Ferdinand Oertel, *Das Schweigen gebrochen*, in: *Rheinischer Merkur* vom 3. September 1993, 26.

¹²² Vgl. Wijlens, *Leitungsaufgaben* (Anm. 104), 439.

¹²³ Eingeschärft durch das (unveröffentlichte) Schreiben der Kleruskongregation vom 18. April 2009 (Prot. N. 2009 0556), Nr. 3 (vgl. <http://www.diocesi-sanmarino-montefeltro.it/detail.asp?c=1&p=0&id=422>; 1. Juni 2010).

¹²⁴ Zum Verfahren der Eignungsprüfung durch den Bischof vgl. Marius Johannes Bitterli, *Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung des Weiehekandidaten* (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar 58), Essen 2010, 237-263.

¹²⁵ Vgl. Davide Cito, *Commentary c. 806*, in: Ángel Marzoa / Jorge Miras / Rafael Rodríguez-Ocana (Hg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law 3/1*, Montreal u. a. 2004, 238-240 sowie ausführlich zur Verantwortung des Bischofs zur Klerikerbeaufsichtigung bereits James H. Provost, *Some Canonical Considerations relative to Clerical Sexual Misconduct*, in: *The Jurist* 52 (1992) 615-641.

dienst- und arbeitsrechtliche Durchgriffsmöglichkeiten hat der Diözesanbischof entsprechend nicht.¹²⁶ Zum Zu- oder Wegschauen ist er aber keineswegs verurteilt. Entdeckt er etwa Missstände, die der Ordensobere trotz Mahnung nicht beseitigt, kann der Diözesanbischof aus eigener Autorität eingreifen (c. 683 § 2).¹²⁷ In dringenden und schweren Fällen kann er einem Ordensmitglied den Aufenthalt in der Diözese verbieten. Er muss dies sofort dem Apostolischen Stuhl melden (c. 679). Ein Metropolitanbischof hat darauf zu achten, dass all das in seinen Suffraganbistümern genau eingehalten wird, und Missbräuche dem Papst zu melden (c. 436 § 1 n. 1).

Fahrlässigkeit im Amt?

1983 hat Papst Johannes Paul II. einen neuen Straftatbestand eingeführt: den des fahrlässigen Amtsmissbrauchs (c. 1389 § 2).¹²⁸ Ihn begeht z. B. ein Bischof, der jemandem Schaden zufügt, indem er erforderliche Amtshandlungen unterlässt.¹²⁹ Ein Bischof, der meint, eine „pastorale“ Intention entbinde ihn von der Befolgung kirchlichen Rechts, trennt, was nach kirchlichem Selbstverständnis nicht trennbar ist, und pervertiert Pastoral (= hirtliches Handeln) von der Fürsorge zur Willkür.¹³⁰ Für Straftaten von Bischöfen ist allein der Papst zuständig.¹³¹ Der grundsätzliche kirchenrechtliche Anspruch auf Schadensersatz gilt auch für diesen Fall (c. 128).¹³² Inwieweit sich daraus zivile Haftungsansprüche ableiten lassen, wird vor allem in den USA kontrovers diskutiert.¹³³

¹²⁶ Vgl. Stephan Haering, Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders, in: Cesare Mirabelli / Giorgio Feliciani / Carl Gerold Fürst u. a. (Hg.), Winfried Schulz in memoriam, Bd. 1 (= Adnotationes in Ius Canonicum 8), Frankfurt a. M. u. a. 1999, 363-376, 368-372.

¹²⁷ Vgl. auch Wijlens, Leitungsaufgaben (Anm. 104), 439.

¹²⁸ Vgl. Claudio Papale, Brevi considerazioni in ordine ai delitti di cui al canon 1389 §§ 1-2, in: Antonianum 83 (2008) 451-468, 466-468.

¹²⁹ 2002 erklärte Francis Kardinal George: „There have to be sanctions for a bishop who has been negligent in the same way there are sanctions for a priest who has been negligent“ (<http://www1.voanews.com/english/news/a-13-a-2002-06-12-56-US-67428582.html?refresh=1>; 1. Juni 2010).

¹³⁰ Nach amtlichem Selbstverständnis gibt es keine Pastoral, die den Namen verdient, die sich nicht an das Recht hält, weil das Recht im Dienst der Pastoral und nicht im Widerspruch zu ihr steht. Nach Papst Johannes Paul II., Ansprache vor der Rota Romana vom 18. Januar 1990, in: Acta Apostolica Sedis 82 (1990), 872-878, 874 ist jede Entgegensetzung von Pastoral und Recht abwegig.

¹³¹ Vgl. c. 1405 § 1 n. 3 CIC. Der amtierende Papst hat die bischöfliche Verantwortung durch die Annahme einer Reihe von Rücktrittsgesuchen von Bischöfen im Zusammenhang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs unterstrichen. Zur Zeit überprüft der Papst die Amtsführung von Diözesanbischöfen in Irland durch Apostolische Visitatoren. Eine solche Überprüfung kann einen Diözesanbischof veranlassen, seine Amtsführung zu überdenken und die vom Papst gewünschten Korrekturen vorzunehmen, umgekehrt aber auch den Papst dazu bewegen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 44), 276f.

¹³² Vgl. Helmuth Pree, in: MKCIC 128 (Anm. 68) mit Belegen aus der Rechtsprechung der Römischen Rota. Für die erfolgreiche innerkirchliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Täter vgl. Markus Anstead, Zerrbilder, Rheine ²2010, 139-174.

¹³³ Vgl. für eine Haftung etwa Doyle, Law (Anm. 24), 31. Eine strafrechtliche Verantwortung eines Bischofs wegen Kindergefährdung durch Unterlassung wird für unzulässig und unwahrscheinlich gehalten von John S. Baker, Prosecuting Dioceses and Bishops, in: Boston College Law Reviews 44 (2003) 1061-1088. Grund-

Vor diesem Hintergrund wird amtlich nach innen die strikte Aufsichts- und Sanktionsverantwortung des Bischofs eingeschränkt und zugleich nach außen betont: Rechtlich könne die Beziehung zwischen dem Diözesanbischof und seinen Priestern weder als öffentlich-rechtliches hierarchisches Untergebenenverhältnis im staatlichen Sinne verstanden werden noch als abhängiges Arbeitsverhältnis. Beides werde der sakramentalen Eigenart des Verhältnisses nicht gerecht. Der Priester habe in der Ausübung seines Dienstes wie auch persönlich und privat einen Entscheidungsspielraum. Hier sei er persönlich und nicht der Diözesanbischof verantwortlich. Deshalb könne der Bischof auch nicht für Rechtsverstöße eines Priesters verantwortlich gemacht werden. Strafrechtliche Folgen oder Schadensersatzforderungen träfen nur den Priester, nicht den Bischof.¹³⁴ Das gelte speziell auch in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker.¹³⁵ Die Grundargumentationsfigur ist dabei sehr einfach: Es mag aussehen und sich anfühlen wie ein weltliches Unterordnungs- und Weisungsverhältnis, ist es aber nicht. Denn es ist religiös begründet.

Erlaubte Fragen

Jeder einzelne Bischof darf und sollte gefragt werden, ob und warum auch er vor diesem Hintergrund „ein reines Herz“¹³⁶ hat. Er darf und sollte gefragt werden,

- was konkret ihn und seine Vorgänger vor und nach 2002 so sicher gemacht hat, in Deutschland sei alles ganz anders als in all den anderen Ländern,
- ob er das Geheimarchiv seines Vorgängers oder anderer vorheriger Oberer des Beschuldigten studiert oder als schwarzes Loch behandelt hat,

sätzlicher: Kenneth E. Fischer, *May a Diocesan Bishop Be Vicariously Liable for Intentional Torts of his Priests?*, in: *Studia Canonica* 23 (1989) 119-148. Für Deutschland zurückhaltend Kröber, *Implications* (Anm. 104), 158 mit Bezug auf § 823 BGB.

¹³⁴ Vgl. Kongregation für den Klerus, Schreiben vom 18. April 2009 (Anm. 123), Nr. 3. Analoges wird auch für das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen deklariert, vgl. John L. Allen, *The autonomy of bishops, and suing the Vatican* (<http://ncronline.org/news/autonomy-bishops-and-suing-vatican>; 1. Juni 2010). In kanonistischer Sicht zeigt der Diözesanbischof gleichwohl das Profil eines päpstlichen Beamten, vgl. Bier, *Rechtsstellung* (Anm. 44), 376.

¹³⁵ Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Nota esplicativa* vom 12. Februar 2004: *Elementi per configurare l'ambito di responsabilità canonica del Vescovo diocesano nei riguardi di presbiteri incardinati nella propria diocesi e che esercitano nella medesima il loro ministero*, in: *Communicationes* 33-38, 38. Vgl. bereits Kongregation für den Klerus, *Declaratio Quidam Episcopi de quibusdam associationibus vel coadunationibus quae omnibus clericis prohibentur* vom 8. März 1982, in: *Acta Apostolicae Sedis* 74 (1982) 642-645. Darin wurde Priestern unter Strafdrohung die Mitgliedschaft auch in jeder Art von Zusammenschluss verboten, die ihren heiligen Dienst de facto auf einen Beruf oder eine Tätigkeit reduziert, die zu einer Gleichstellung mit profanen Tätigkeiten führen könnte.

¹³⁶ So die Zurückweisung des Vorwurfs der Gewaltanwendung gegen Kinder durch Bischof Mixa, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 6. April 2010, 1 (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/pruegelvorwuerfe-gegen-bischof-mixa-ich-habe-ein-reines-herz-1.9609>; 1. Juni 2010).

- ob er seiner Pflicht zur Verfolgung sexuellen Missbrauchs immer angemessen nachgekommen ist und wie dies konkret geschah,
- ob und warum er nur als Sünde behandelt hat, was kirchenrechtlich seit langem als Verbrechen gilt,
- ob und warum er die kirchenrechtlichen Vorgaben nicht kannte oder missachtete,
- ob er selbst angemessen dokumentiert oder Dinge mündlich „bereinigt“ hat,
- warum konkret er sich nicht mit seinen Kollegen um die päpstliche Genehmigung zum Erlass einheitlicher Normen für alle Bistümer bemüht,
- ob und warum er und seine Vorgänger die staatlichen Gerichte lieber zum Schutz der Kirchensteuer als zum Schutz der Kinder angerufen haben.

Jeder Bischof darf und sollte gefragt werden,

- ob und in welcher Form konkret er sich Opfererfahrungen ausgesetzt hat,
- ob er wenigstens die Boston-Akten¹³⁷ oder den irischen Murphy-Bericht¹³⁸ gelesen hat,
- ob und wie er konkret mit welchen Opferschutzorganisationen zusammenarbeitet,
- ob er die Namen staatlich wie kirchlich wegen sexuellen Missbrauchs belangter Priester veröffentlichen will und
- ob und wie er über das Verhalten seiner Vorgänger aufklären will¹³⁹. Den Blick nach vorn zu richten ohne größtmögliche Transparenz im Rückblick, kann Vertrauen nicht wiedergewinnen.

Und schließlich darf und sollte jeder Hierarch, der nun (plötzlich) die Möglichkeit von Reformen in puncto Zölibat, Beurteilung homosexueller Beziehungen oder wieder-verheirateter Geschiedener anspricht, gefragt werden, auf welchem Wege konkret und in welchem Zeitraum er gedenkt, seine Optionen durchzusetzen. Regelmäßig darf und sollte er nach den konkreten Fortschritten bei seinen Reformbemühungen gefragt werden.¹⁴⁰

¹³⁷ Vgl. <http://www.boston.com/globe/spotlight/abuse/documents> (1. Juni 2010) und <http://www.bishop-accountability.org/ma-boston/archives/PatternAndPractice/doc-list-1.html?#shanley> (1. Juni 2010).

¹³⁸ Vgl. <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504> (1. Juni 2010).

¹³⁹ Vgl. den Bericht über „Altfälle“ im Erzbistum Freiburg und Bistum Rottenburg-Stuttgart von Michael Ohnewald, Was wollen Sie eigentlich? In Baden-Württemberg blieben drei pädophile Priester lange unbehelligt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 23. Mai 2010, 5. Darin wird der 1995 amtierende Personalreferent des Erzbistums Freiburg, Robert Zollitsch, im Zusammenhang mit einem Missbrauchsfall mit dem Satz zitiert: „Was wollen Sie eigentlich ... Der Pfarrer ist tot, die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht gegen einen Toten. Für uns ist die Sache erledigt“.

¹⁴⁰ Wenn es um die kirchliche Zeitrechnung in Jahrhunderten geht, kostet solche Reformrhetorik ebenso wenig wie sie den Betroffenen nützt. Sie verleiht dem jeweiligen Autor kurz den Nimbus des Umdenkens und liberal Bekehrten. Zugleich kann sie als Ventil fungieren, um zum Schutz der eigenen Autorität den Druck der Laien abzulassen. Dies schafft Luft zur Regeneration und Reetablierung der Autorität. Es wäre nicht das erste Mal, das diese Rechnung aufgeht, vgl. exemplarisch Norbert Lüdecke, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika Humanae Vitae als ekklesiologisches Lehrstück, in: Dominicus M. Meier / Peter Platen / Heinrich J.F. Reinhardt

Eine Antwort ...

... schuldet der Bischof rechtlich weder den vielen ordentlich arbeitenden Priestern noch erst recht den Laien.¹⁴¹ Aber daran, ob er in der Ich-Form und konkret antwortet oder nicht, werden sie erkennen, was es bedeutet, sein Amt sei Dienst.

/ Frank Sanders (Hg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirche heute*. FS Klaus Lüdicke (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 357-412. Einiges deutet darauf hin, dass dem auch die 1969 angekündigte, 1970 durch eine bis dahin einmalige und weltweit größte Totalbefragung der Katholiken demoskopisch vorbereitete und 1972-1975 durchgeführte „Gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik“ (Würzburger Synode) dienen sollte, vgl. Wolfgang Weiss, *Die Würzburger Synode. Ende oder Anfang?*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007) 93-106. Befragung wie Mitsprache der Laien auf der Synode bei statuarisch abgesicherter Letztkompetenz der Bischöfe nahmen dem Aufbegehren der Basis durch „symbolische Partizipation“ die Brisanz, vgl. Benjamin Ziemann, *Katholische Kirche und Sozialwissenschaften 1945-1975 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 175)*, Göttingen 2007, 189 und 339.

¹⁴¹ Das gilt auch für die in den amerikanischen Diözesen eingeführten, vor allem aus vom Bischof berufenen Laien bestehenden „Review Boards“. Diese Ausschüsse beraten den Bischof vertraulich auf dem Problemfeld „sexueller Missbrauch“. Ihre Rechte sind beschränkt, einen landesweiten Standard für die Arbeitsweise oder einen Abgleich der Ergebnisse gibt es nicht, vgl. Würdigung und Kritik bei Nanette de Fuentes, *Clergy Sexual Misconduct oversight Review Boards*, in: Plante (Hg.), *Sin* (Anm. 16), 48-59. Selbst in dieser begrenzten Form werden sie im Vatikan als eine Art informelle Supervision von Bischöfen durch Laien und somit als ekklesio-unlogische Anomalie beargwöhnt, vgl. Allen, *Abuse* (Anm. 69), 23f.